# Bayerisches 319 Gesetz-und Verordnungsblatt

| Nr. 22     | München, den 31. Oktober                            | 1979  |
|------------|---|-------|
| Datum      | Inhalt  | Seite |
| 7. 8. 1979 | Bekanntmachung der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) | 319   |

# Bekanntmachung der Allgemeinen Schulordnung (ASchO)

Vom 7. August 1979

Nachstehend wird der Wortlaut der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) vom 2. Oktober 1973 (GVBI S. 535, ber. 1974 S. 426) in der vom 1. August 1979 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) die Verordnung vom 6. Dezember 1974 (GVBl S. 812),
- b) die Verordnung vom 4. Juni 1975 (GVBl S. 151),
- c) die Verordnung vom 17. Juli 1976 (GVBl S. 311),
- d) die Verordnung vom 5. April 1978 (GVBl S. 178),
- e) die Verordnung vom 22. März 1979 (GVBl S. 86).

München, den 7. August 1979

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. M. Berghofer-Weichner Staatssekretärin

# Allgemeine Schulordnung (ASchO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1979

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), des Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 des Volksschulgesetzes (VoSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1977 (GVBI S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1979 (GVBl S. 139), des Art. 1 Abs. 4 des Sonderschulgesetzes vom 25. Juni 1965 (GVBl S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1978 (GVBl S. 201), des Art. 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), und des Art. 6 Abs. 4 und des Art. 9 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes vom 15. April 1969 (GVBl S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1978 (GVBl S. 313), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

# Inhaltsübersicht

Art. 131 Abs. 1 mit 3 der Verfassung des Freistaates Bayern

#### AbschnittI

# Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ergänzende Bestimmungen
- § 3 Aufgaben der Schulen
- § 4 Ordnung des Schullebens
- § 5 Begriffsbestimmungen

# Abschnitt II

# Aufnahme, Schulwechsel, Austritt

- § 6 Aufnahme in die Schule
- § 7 Übertritt in eine andere Schule
- § 8 Beendigung des Schulbesuchs

# Abschnitt III

## Klassen und andere Unterrichtsgruppen, Unterrichtsfächer, Stundentafeln und Lehrpläne, Unterrichtszeit, Ferien und Lernmittel

- § 9 Klassen und andere Unterrichtsgruppen, Dauer der Ausbildung
- § 10 Unterrichtsfächer, Arbeitsgemeinschaften
- § 11 Religionsunterricht
- § 12 Stundentafeln und Lehrpläne
- § 13 Unterrichtszeit
- § 14 Ferien und Unterrichtsausfall
- § 15 Lernmittel

## Abschnitt IV

#### Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- § 16 Teilnahme
- § 17 Verhinderung an der Teilnahme
- § 18 Befreiung vom Unterricht
- § 19 Beurlaubung

#### Abschnitt V

#### Unterrichtsbetrieb, Vorrücken, Zeugnisse

- § 20 Unterrichtsvorbereitung, Nachweise des Leistungsstandes
- § 21 Bewertung der Leistungen
- § 22 Zwischen- und Jahreszeugnisse
- § 23 Austrittszeugnis, Übertrittszeugnis, Abgangszeugnis, Entlassungszeugnis, Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs
- § 24 Schullaufbahnberatung, Schülerbogen
- § 25 Vorrücken
- § 26 Folgen des Nichtvorrückens

# Abschnitt VI

# Abschlußprüfung

- § 27 Allgemeine Bestimmungen
- § 28 Prüfungsausschuß
- § 29 Ablauf der Prüfung
- § 30 Unerlaubte Hilfe, Einziehung und Berichtigung des Abschlußzeugnisses
- § 31 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 32 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten
- § 33 Abschlußzeugnis, Wiederholung der Abschlußprüfung
- § 34 Bestimmungen für andere Bewerber
- § 35 Ergänzungs- und Zusatzprüfungen

#### Abschnitt VII

# Stellung des Schülers in der Schule

- § 36 Schulverhältnis
- § 37 Rechte des Schülers
- § 38 Pflichten des Schülers,
- § 39 Folgen von Pflichtverletzungen
- § 40 Entlassung
- § 41 Ausschluß

# Abschnitt VIII

# Schulleiter, Lehrerkonferenz

- § 42 Stellung des Schulleiters
- § 43 Aufgaben des Schulleiters
- § 44 Stellung der Lehrerkonferenz

- § 45 Aufgaben der Lehrerkonferenz
- § 46 Mitglieder, Vorsitzender und Teilnehmer der Lehrerkonferenz
- Sitzungen der Lehrerkonferenz 8 47
- Einberufung und Leitung der Lehrerkonferenz
- § 49 Verpflichtung zur Teilnahme
- § 50 Tagesordnung
- Beschlußfähigkeit § 51
- Stimmberechtigung § 52
- § 53 Beschlußfassung
- 8 54 Niederschrift
- § 55 Beschließende Ausschüsse
- § 56 Beratende Ausschüsse
- Durchführung und Beanstandung von Beschlüssen 8 57

#### Abschnitt IX

#### Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

#### 1. Teil

#### Schülermitverantwortung

- § 58 Schülermitverantwortung (SMV)
- § 59 Einrichtungen der Schülervertretung; Wählbarkeit
- Klassensprecher \$ 60
- § 61 Klassensprecherversammlung
- § 62 Schülersprecher
- § 63 Schülerausschuß
- § 64 Verbindungslehrer
- § 65 Finanzierung
- § 66 Geschäftsordnung
- § 67 Schülerzeitung

#### 2. Teil

#### Elternbeirat

- § 68 Geltungsbereich
- Bedeutung und Aufgaben
- § 70 Organisation
- § 71 Mitglieder
- § 72 Wahl des Elternbeirats
- 8 73 Mitgliedschaft
- 8 74 Geschäftsgang
- Unterrichtung des Elternbeirats § 75
- Wahlordnung

#### 3. Teil

#### Schulforum

§ 77 Schulforum

# Abschnitt X

# Schule und Erziehungsberechtigte

- \$ 78
- Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungs-§ 79 berechtigten
- Pflichten der Erziehungsberechtigten § 80
- Pflichten der Schule § 81
- § 82 Übertragbare Krankheiten
- Beeinträchtigung der Interessen der Schule

# Abschnitt XI

#### Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen sowie Erhebungen und Umfragen in der Schule

Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen

- § 85 Sammlungen
- Vertrieb, Ankündigungen, Werbung § 86
- § 87 Warenautomaten
- Druckschriften, Plakate
- § 89 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- § 90 Erhebungen, Umfragen in Schulen

#### Abschnitt XII

#### Haftung, Rechtsschutz, Versicherungen

- § 91 Haftung und Aufsichtspflicht der Schule
- Haftung der Schüler und der Erziehungsberechtig-
- Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung
- § 94 Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten

#### Abschnitt XIII

# Vollzug der Allgemeinen Schulordnung

- § 95 Sonderregelung für Sonderschulen
- § 96 Sonderregelung für berufliche Schulen
- § 96a Sonderregelung für ausländische Schüler
- § 97 Schulaufsicht
- § 97a Erhebung und Weitergabe von Daten
- § 98 Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

#### Anlage zur Allgemeinen Schulordnung

#### Wahlordnung für die Elternbeiräte gemäß § 76 ASchO

- § 1 Geltungsbereich
- 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- Wahlversammlung 8 3
- Wahlvorschläge
- Eröffnung der Wahlversammlung und Bestellung 8 5 eines Wahlvorstands
- Bekanntgabe der Wahlvorschläge 8
- Durchführung der Wahl
- Ermittlung des Wahlergebnisses 8 8
- Q Niederschrift
- 8 10 Wahlunterlagen
- § 11 Wahl des Elternbeirats an einer neu errichteten Schule
- § 12 Wahlanfechtung und Wahlprüfung
- § 13 Erste Sitzung des Elternbeirats

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 der Wahlordnung

Anlage 2 zu § 3 Abs. 4 der Wahlordnung

Anlage 3 zu § 9 der Wahlordnung

Die Verfassung des Freistaates Bayern (BV) legt in Art. 131 Abs. 1 mit 3 folgende Bildungsziele fest:

- "(1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.
- (2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne,
- (3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen."

#### AbschnittI

#### Allgemeines

#### \$ 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeine Schulordnung gilt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, für alle staatlichen und kommunalen Schulen sowie für staatlich anerkannte Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule (Art. 21 EUG).
- (2) <sup>1</sup>Für private Ersatzschulen, die nicht staatlich anerkannt sind, gilt diese Allgemeine Schulordnung im Rahmen des Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und Art. 10 EUG, insbesondere ihre §§ 3, 10, 12 Abs. 1, § 14 (für die Dauer der Schulpflicht), § 16 Abs. 1 Satz 1, § 19 (für die Dauer der Schulpflicht), §§ 21, 38 Abs. 1 mit 3 und § 82. <sup>2</sup>Für private Ersatzschulen, die staatlich anerkannt sind, gilt diese Schulordnung im übrigen im Rahmen des Art. 20 Abs. 2 EUG.

#### § 2

#### Ergänzende Bestimmungen

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt im Rahmen dieser Schulordnung für einzelne Schularten und Ausbildungsrichtungen ergänzende Bestimmungen.

#### § 3

# Aufgaben der Schulen

- (1) Alle Schulen haben im Rahmen der in der Verfassung des Freistaates Bayern festgelegten Bildungsziele insbesondere die Aufgabe
- Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu vermitteln
- zu selbständigem Urteil und eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen
- zu Freiheit, Toleranz und Achtung vor anderen Menschen zu erziehen
- friedliche Gesinnung im Geist der Völkerverständigung zu wecken
- ethische Normen, kulturelle und religiöse Werte verständlich zu machen
- die Bereitschaft zu demokratischer Verantwortung und politischem Handeln zu wecken
- zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in der Gesellschaft zu befähigen
- über die Bedingungen der Arbeitswelt zu orientieren.
- (2) Die besonderen Aufgaben der einzelnen Schularten ergeben sich aus den Schulgesetzen und den ergänzenden Bestimmungen.

#### § 4

# Ordnung des Schullebens

- (1) Die Aufgaben der Schule erfordern die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten.
- (2) Politische Werbung durch Wort, Schrift, Bild oder Emblem, Tragen von Parteiabzeichen sowie parteipolitische Tätigkeit sind nur außerhalb des Unterrichts und schulischer Veranstaltungen sowie außerhalb des Schulbereichs zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Alle Beteiligten sind für die pflegliche Behandlung der Einrichtungs- und Ausbildungsgegenstände und für die Sauberkeit des Schulgebäudes, des Schulgrundstücks und der sonstigen im Rahmen

schulischer Veranstaltungen besuchten Einrichtungen verantwortlich. <sup>2</sup>Schuldhafte Verunreinigungen und Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz und können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

(4) Die Hausordnung ist einzuhalten (§ 43 Abs. 4).

#### 8 5

# Begriffsbestimmungen

- (1) Pflichtschulen sind nach Art. 1 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes die Volksschulen, Berufsschulen und Sonderschulen.
- (2) "Schulart" im Sinne dieser Schulordnung (z. B. Volksschulen, Berufsschulen, Realschulen, Gymnasien) ist die Bezeichnung für Schulen mit gleichen Bildungszielen.
- (3) "Ausbildungsrichtung" im Sinne dieser Schulordnung kennzeichnet innerhalb einer Schulart die Schulen oder Abteilungen von Schulen mit einem gemeinsamen besonderen Schwerpunkt des Lehrplans (z. B. mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium, Berufsfachschule für Hauswirtschaft).
- (4) "Fachrichtung" im Sinne dieser Schulordnung kennzeichnet innerhalb einer Ausbildungsrichtung einer Schulart alle Schulen mit gleichartiger fachlicher Zielsetzung (z. B. Technikerschule für Elektrotechnik).
  - (5) Aufwandsträger sind
- a) bei öffentlichen Gymnasien und Realschulen der Träger des Sachaufwands nach dem Schulfinanzierungsgesetz,
- b) bei beruflichen Schulen der Träger des Schulaufwands nach dem Gesetz über das berufliche Schulwesen,
- c) bei Volks- und Sonderschulen der Träger des Schulaufwands nach dem Volksschul- und nach dem Sonderschulgesetz.

# Abschnitt II

# Aufnahme, Schulwechsel, Austritt

#### 8 6

# Aufnahme in die Schule

- (1) ¹Die Aufnahme der Schüler erfolgt zu Beginn des Schuljahrs oder des sonstigen Ausbildungsabschnitts. ²Sonst werden Schüler nur aus wichtigen Gründen aufgenommen. ³Für die Aufnahme in Pflichtschulen bleiben das Schulpflichtgesetz und seine Ausführungsbestimmungen unberührt.
- (2) <sup>1</sup>In Schulen, die keine Pflichtschulen sind, werden Schüler nur dann aufgenommen, wenn sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift so weit beherrschen, daß sie dem Unterricht folgen können. <sup>2</sup>Die übrigen Aufnahmevoraussetzungen, Aufnahmeverfahren und Probezeit werden für die einzelnen Schularten besonders geregelt. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme in eine öffentliche Schule obliegt dem Schulleiter.
- (3) ¹Die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schüler haben das Recht, Schulart, Ausbildungsrichtung und Fachrichtung zu wählen, soweit es sich nicht um Pflichtschulen handelt; es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule. ²Falls ein Schüler aus besonderen Gründen

einer anderen Schule der gleichen Ausbildungsrichtung zugewiesen wird, muß sie in zumutbarer Entfernung von der Wohnung des Schülers liegen.

#### § 7

#### Übertritt in eine andere Schule

- (1) <sup>1</sup>Schüler anderer als Pflichtschulen, die eine Jahrgangsstufe (Ausbildungsabschnitt) mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahrs (Ausbildungsabschnitts) in die nächste Jahrgangsstufe (Ausbildungsabschnitt) einer anderen Schule der gleichen Ausbildungsrichtung und Fachrichtung übertreten. \*Der Übertritt eines Schülers in eine andere Schulart geschieht nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen. 3Bei einem Übertritt innerhalb der gleichen Schulart an eine Schule anderer Ausbildungsrichtung und Fachrichtung kann für einzelne Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen gefordert werden, daß der Schüler durch Prüfung binnen angemessener Frist den Nachweis erbringt, daß er dem Unterricht in der neuen Ausbildungsrichtung und Fachrichtung folgen kann. 4Der Übertritt aus einer nicht staatlich anerkannten Schule in eine öffentliche oder staatlich anerkannte Schule setzt voraus, daß der Schüler die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt und während einer Probezeit die erforderlichen Kenntnisse nachweist.
- (2) Während des Schuljahrs oder des sonstigen Ausbildungsabschnitts ist der Übertritt nur zulässig, wenn er durch wichtigen Grund, insbesondere durch Wohnsitzwechsel, veranlaßt ist.
- (3) Ist gegen einen Schüler wegen einer Verfehlung eine Untersuchung anhängig, so ist der Übertritt nur zulässig, wenn die bisher besuchte Schule bestätigt, daß ein Ausschluß gemäß § 41 vom Besuch der aufnehmenden Schule nicht zu erwarten ist.

#### § 8

# Beendigung des Schulbesuchs

- (1) Bei den Schülern anderer als Pflichtschulen endet der Schulbesuch
- a) durch Austritt,
- b) durch Nichtbestehen einer Probezeit, es sei denn, daß der Schüler:in eine andere Jahrgangsstufe zurückverwiesen wird,
- c) durch Aushändigung des Abschlußzeugnisses, spätestens aber mit Ablauf des Schuljahrs, in dem die Abschlußprüfung bestanden wird,
- d) mit Ablauf des Schuljahrs, in dem ein Schüler die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe nicht erhalten oder die Abschlußprüfung nicht bestanden hat und ein Wiederholen nicht mehr zulässig ist,
- e) durch Entlassung,
- f) durch Überschreitung der Höchstausbildungsdauer.
- (2) <sup>1</sup>Tritt ein Schüler aus einer Schule aus (Absatz 1 Buchst. a), so muß er von den Erziehungsberechtigten schriftlich abgemeldet werden. <sup>2</sup>Volljährige Schüler melden sich selbst ab.
- (3) Der Leiter der zuletzt besuchten Schule hat die Erfüllung der Schulpflicht zu überprüfen und gegebenenfalls die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu verständigen.

#### Abschnitt III

# Klassen und andere Unterrichtsgruppen, Unterrichtsfächer, Stundentafeln und Lehrpläne, Unterrichtszeit, Ferien und Lernmittel

#### 8 9

# Klassen und andere Unterrichtsgruppen, Dauer der Ausbildung

- (1) Der Unterricht wird in der Regel nach Jahrgangsstufen in Klassen erteilt, die für ein Schuljahr gebildet werden; die ergänzenden Bestimmungen können statt dessen den Unterricht in Halbjahreszeiträumen und in anderen Gruppierungen (z. B. Kursgruppen) vorsehen.
- (2) Die ergänzenden Bestimmungen regeln die Ausbildungsdauer, soweit diese nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (3) ¹Die ergänzenden Bestimmungen können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Vorschriften über die Mindest- und Höchststärke von Klassen und anderen Gruppierungen treffen. ²Wahlpflichtfächer, Wahlfächer und Arbeitsgemeinschaften dürfen an staatlichen Schulen mit Ausnahme der Sonderschulen und der weiterführenden Schulen für Behinderte nur angeboten werden, wenn mindestens zwölf Schüler daran teilnehmen. ³Diese Mindestzahl gilt nicht für den Instrumentalunterricht. ⁴Aus besonderen Gründen kann sie nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen unterschritten werden. ⁵Unterricht in Wahlfächern kann auch für Schüler mehrerer Schulen gemeinsam durchgeführt werden. ⁴Gesetzliche Vorschriften, welche eine andere Klassen- oder Gruppenstärke vorsehen, bleiben unberührt.
- (4) Die Voraussetzungen für zusätzlichen Sonderunterricht (z. B. für Legastheniker) werden in den ergänzenden Bestimmungen festgelegt.

#### § 10

# Unterrichtsfächer, Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Unterrichtsfächer sind entweder
- a) Pflichtfächer oder
- b) Wahlpflichtfächer oder
- c) zusätzliche Wahlfächer.
- (2) Der Unterricht in Pflichtfächern muß von allen Schülern besucht werden, soweit in dieser Schulordnung oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften keine Ausnahme vorgesehen ist.
- (3) <sup>1</sup>Bei Wahlpflichtfächern besteht die Möglichkeit, zwischen mehreren Fächern zu wählen. <sup>2</sup>Der Besuch des einmal gewählten Wahlpflichtfachs unterliegt den gleichen Bestimmungen wie der Besuch eines Pflichtfachs. <sup>3</sup>Das Wahlpflichtfach kann während des Schuljahrs nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Schulleiters gewechselt werden.
- (4) ¹Bei Wahlfächern können die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern diese selbst über die Anmeldung zum Unterricht entscheiden. ²Über die Zulassung entscheidet der Schulleiter nach den gegebenen Verhältnissen. ³Der Besuch eines Wahlfachs darf während eines Schuljahrs nur mit Genehmigung des Schulleiters abgebrochen werden. ⁴Der Genehmigung bedarf auch der Wechsel von einem Wahlfach in ein anderes Wahlfach während des Schuljahrs. ⁵Zeigt ein Schüler im Wahlfach mangelhafte Leistungen oder ist sein Verhalten ernsthaft zu beanstanden, so kann er vom Schulleiter von der wei-

teren Teilnahme ausgeschlossen werden. <sup>6</sup>Er kann auch ausgeschlossen werden, wenn seine Leistungen in einem Pflichtfach oder in einem Wahlpflichtfach eine weitere Belastung verbieten.

- (5) <sup>1</sup>Die Bestimmungen für Wahlfächer gelten auch für freiwillige Arbeitsgemeinschaften. <sup>2</sup>Ab der 10. Jahrgangsstufe kann die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften vorgeschrieben werden. <sup>3</sup>Hierbei können mehrere Arbeitsgemeinschaften zur Wahl gestellt werden.
- (6) Für das Ausbildungsziel der Schule besonders wesentliche Fächer können unter der Bezeichnung Kernfächer oder Schwerpunktfächer besonderen Bestimmungen unterworfen werden.
- (7) <sup>1</sup>Neben oder anstelle von Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 1 mit 6 kann unter Berücksichtigung des Ausbildungsziels auch eine fachpraktische Ausbildung vorgeschrieben werden. <sup>2</sup>Nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen können Praktika oder Anerkennungsjahre gefordert werden.
- (8) Der Besuch von Arbeitsgemeinschaften oder Kursen kann vom vorherigen erfolgreichen Besuch anderer Unterrichtsfächer, Arbeitsgemeinschaften oder Kurse abhängig gemacht werden.

#### § 11

#### Religionsunterricht

- (1) ¹Der Religionsunterricht ist für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach. ²Bei Kursunterricht ist der Besuch eines Grundkurses in Religionslehre verbindlich.
- (2) ¹Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. ²Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs steht dieses Recht den Schülern selbst zu. ³Die Abmeldung bedarf der Schriftform; sie gilt jeweils für das laufende Schuljahr oder den entsprechenden Ausbildungsabschnitt. ⁴Die Abmeldung muß spätestens innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Unterrichts erfolgen. ⁵Eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.
- (3) Soweit ein Unterricht gemäß Art. 137 Abs. 2 BV (Ethikunterricht) eingerichtet wird, ist sein Besuch für diejenigen Schüler verbindlich, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

#### § 12

# Stundentafeln und Lehrpläne

- (1) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt die besonderen Bildungsziele der einzelnen Schularten, ihrer Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen fest und bestimmt die Lernziele der einzelnen Fächer. ²Es erläßt die Lehrpläne und Stundentafeln, soweit gesetzlich vorgeschrieben oder sonst erforderlich im Benehmen mit anderen fachlich zuständigen Stellen. ³Die Lehrpläne werden im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veröffentlicht. ⁴Von einer Veröffentlichung im Amtsblatt kann abgesehen werden, solange dies wegen der Zahl der betroffenen Schüler nicht erforderlich ist oder Lehrpläne erprobt werden.
- (2) ¹Aus den Stundentafeln ergibt sich, welche Fächer Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer, Kernfächer und Schwerpunktfächer sind und welche Wahlmöglichkeiten für Erziehungsberechtigte und Schüler bestehen. ²Dasselbe gilt für Arbeitsgemeinschaften und Kursunterricht. ³Abweichungen von der Stundentafel, insbesondere die Einführung weiterer Wahlfächer oder freiwilliger Arbeitsgemeinschaften,

bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

#### § 13

## Unterrichtszeit

- (1) ¹Der Unterricht in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern, insbesondere aber in etwaigen Kern- und Schwerpunktfächern, ist in der Regel am Vormittag zu erteilen. ²Erstreckt sich der Unterricht auch auf den Nachmittag, so ist besonders darauf zu achten, daß die Schüler nicht überfordert werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Unterricht wird an sechs oder fünf Wochentagen erteilt. <sup>2</sup>Die Einführung der Fünf-Tage-Woche genehmigt die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule. <sup>3</sup>Die Einführung setzt voraus, daß
- 1. die Lehrerkonferenz, der Elternbeirat und die Klassensprecherversammlung mit einer Mehrheit von jeweils zwei Drittel ihrer Mitglieder zugestimmt haben; die Abstimmung darf erst nach vorheriger Befragung der Erziehungsberechtigten und der Schüler der einzelnen Klassen durchgeführt werden:
- eine unzumutbare Belastung der Schüler vermieden werden kann; der Vormittagsunterricht darf nicht überschreiten:
  - in der Jahrgangsstufe 1 fünf Unterrichtsstunden, in der Jahrgangsstufe 2 einmal,
  - in den Jahrgangsstufen 3 und 4 je dreimal und
  - in den Jahrgangsstufen 5 und höher je fünfmal sechs,
  - im übrigen je fünf Unterrichtsstunden;
- die Schule im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger in einem Organisations- und Arbeitsplan nachweist, daß eine ordnungsgemäße Beschulung gewährleistet ist.
- <sup>4</sup>Anträge mit den notwendigen Nachweisen sind jeweils für das nächste Schuljahr spätestens bis zum 10. Juli vorzulegen; die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von dieser Frist zulassen. <sup>5</sup>Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse an der Schule erheblich verändert haben oder eines der in Satz 3 Nr. 1 genannten Gremien seine Zustimmung mit einfacher Mehrheit zurücknimmt.
- (3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten nicht für Schulen mit Teilzeitunterricht oder mit überwiegend fachpraktischer Ausbildung sowie für Schulen, die insbesondere von Erwachsenen besucht werden.
- (4) <sup>1</sup>Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, soweit in den ergänzenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist. <sup>2</sup>Ausreichende Pausen nach jeweils zwei oder drei Unterrichtsstunden sind vorzusehen. <sup>3</sup>Erstreckt sich Unterricht auch auf den Nachmittag, so soll nach dem Vormittagsunterricht eine Pause von mindestens 60 Minuten eingeräumt werden.
- (5) Wenn Klassen von katholischen und evangelischen Schülern besucht werden, soll der Religionsunterricht für beide Bekenntnisse möglichst parallel gelegt werden.

#### § 14

#### Ferien und Unterrichtsausfall

(1) <sup>1</sup>Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 75 Werktage. <sup>2</sup>Einzelne Tage außerhalb der Ferien, die von der Schulaufsichtsbehörde für unterrichtsfrei erklärt werden, werden nicht mitgerechnet.

- (2) ¹Beginn und Ende der Ferien werden in einer Ferienordnung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt. ³Für die Ferienordnung, bei der die unterschiedlichen Gegebenheiten bei einzelnen Schularten Berücksichtigung finden, sind in erster Linie pädagogische Gesichtspunkte maßgebend.
- (3) Fällt der Unterricht einer Schule an mehr als sechs aufeinanderfolgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr an unterrichtsfreien Tagen nachzuholen.
- (4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann aus besonderen Gründen Abweichungen von der Ferienordnung, die zuständige Schulaufsichtsbehörde Abweichungen von den Regelungen in Absatz 3 genehmigen. <sup>2</sup>Bei der Genehmigung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Beeinträchtigung des Ausbildungserfolgs nicht eintritt.
- (5) Die vorzeitige Unterrichtsbeendigung an besonders heißen Tagen wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus besonders geregelt.

#### § 15

# Lernmittel, Unterrichtsfilme und sonstige Lehrmittel

- (1) <sup>1</sup>Lernmittel, die nach der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln prüfungspflichtig sind, dürfen in den Schulen nur verwendet werden, wenn sie vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe zugelassen sind. <sup>2</sup>Im einzelnen gelten die über die Zulassung der Lernmittel und über die Durchführung der Lernmittelfreiheit erlassenen Vorschriften,
- (2) Zugelassene Lernmittel werden an der Schule auf Grund eines Beschlusses der Lehrerkonferenz oder des zuständigen Ausschusses eingeführt.
- (3) <sup>1</sup>Die nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogenen Lernmittel werden von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft. <sup>2</sup>Die Schule kann die Verwendung bestimmter Lernmittel für den Unterricht anordnen.
- (4) Im Unterricht dürfen nur Filme und Bildreihen verwendet werden, die vom Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) hergestellt oder von einer Staatlichen Landesbildstelle geprüft und als geeignet zur Vorführung im Unterricht freigegeben sind.
- (5) Die Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden, die Verwendung von Lernmitteln und nicht prüfungspflichtigen Lernmitteln zu regeln, bleiben unberührt.

# AbschnittIV

# Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

#### § 16

# Teilnahme

(1) ¹Die Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Schule, deren Besuch als verbindlich erklärt wird, teilzunehmen. ²Veranstaltungen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts dürfen nur dann zu verbindlichen schulischen Veranstaltungen erklärt werden, wenn die damit verbundenen Auslagen allen Schülern und ihren Erzie-

hungsberechtigten zumutbar sind. <sup>3</sup>Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann durch Bekanntmachung schulfreie Tage festlegen.

(2) Die Schüler sollen an den Schulgottesdiensten ihres Bekenntnisses teilnehmen.

#### § 17

#### Verhinderung an der Teilnahme

- (1) <sup>1</sup>Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltung teilzunehmen, so muß die Schule ohne schuldhaftes Zögern unter Angabe des Grundes schriftlich verständigt werden. <sup>2</sup>Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Erkrankung von mehr als drei Tagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. <sup>2</sup>Wenn die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage andauert, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup>Die ergänzenden Bestimmungen können dies auch schon bei kürzerer Erkrankung zulassen. <sup>4</sup>Wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse auffällig häufen oder an der Erkrankung eines Schülers berechtigte Zweifel bestehen, kann die Schule die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (3) Die Benachrichtigung nach Absatz 1 sowie die Mitteilung nach Absatz 2 erfolgt durch einen Erziehungsberechtigten des Schülers oder einen von einem Erziehungsberechtigten des Schülers Beauftragten, bei volljährigen Schülern durch diese selbst.

# § 18

# Befreiung vom Unterricht

- (1) <sup>1</sup>Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich; sie wird von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erteilt und in der Regel zeitlich begrenzt. <sup>2</sup>In den ergänzenden Bestimmungen für Berufs- und Sonderberufsschulen sowie für Schulen, die überwiegend von Erwachsenen besucht werden, kann eine andere Zuständigkeit vorgesehen werden.
- (2) ¹Vom Unterricht in Leibeserziehung und musischen oder technischen Fächern wird ein Schüler in Abweichung von Absatz 1 durch den Leiter der Schule befreit, wenn durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß er aus gesundheitlichen Gründen oder wegen sonstiger körperlicher Beeinträchtigung an diesem Unterricht nicht teilnehmen kann. ²Bei offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung kann auf den förmlichen Nachweis verzichtet werden. ³Die Befreiung wird längstens für die Dauer eines Schuljahrs ausgesprochen; sie kann mit der Auflage verbunden werden,
- a) am Unterricht in der Theorie des betreffenden Faches oder
- b) am Unterricht eines anderen Faches oder
- c) im Fach Musik im Rahmen der Instrumentalmusik unter Wahl eines anderen Instruments

#### teilzunehmen.

(3) Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Schulveranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen gewährt werden; die Befreĭung spricht der Klassenleiter aus; erstreckt sich die Schulveranstaltung über mehr als zwei Unterrichtstage, so entscheidet der Leiter der Schule.

- (4) Schüler, die von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern gemäß Absatz 1 oder von einzelnen Schulveranstaltungen gemäß Absatz 3 befreit sind, können vom Schulleiter verpflichtet werden, am Unterricht anderer Klassen oder Kursgruppen teilzunehmen.
- (5) Anträge auf Befreiung nach den Absätzen 1 mit 3 sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen, bei volljährigen Schülern durch diese selbst.

#### § 19

# Beurlaubung

- (1) <sup>1</sup>Schüler können nur in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag beurlaubt werden. <sup>2</sup>Die ergänzenden Bestimmungen für berufliche Schulen können besondere Regelungen über die Beurlaubung aus Anlaß überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen treffen.
- (2) ¹Den Schülern ist geeignete und ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. ²Insbesondere sind katholische Schüler zu ihrer Firmung, evangelische Schüler, die an einer Konfirmandenrüstzeit teilnehmen, für einen Tag im Schuljahr zu beurlauben. ³Zur Teilnahme an Einkehrtagen und sonstigen Rüstzeiten können Schüler bis zu zwei Schultagen im Schuljahr beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen.
- (3) 'In allen Fällen, in denen Schüler während der Schulzeit auf ärztliches Anraten an einem Erholungsaufenthalt teilnehmen sollen, ist die schulärztliche Bestätigung vorzulegen. <sup>2</sup>Die Abwesenheit des Schülers gilt in diesem Falle als Versäumnis wegen Krankheit.
- (4) <sup>1</sup>Die Anträge auf Beurlaubung sind bei der Schule rechtzeitig schriftlich einzureichen. <sup>2</sup>Zuständig für die Entscheidung ist
- a) bei Beurlaubungen bis zu 14 Unterrichtstagen, bei Teilzeitschulen bis zu fünf Unterrichtstagen sowie bei Erholungsaufenthalten (Absatz 3) und bei Beurlaubungen nach Absatz 2 der Leiter der Schule oder ein von ihm beauftragter Lehrer,
- b) in sonstigen Fällen die zuständige Schulaufsichtsbehörde.
- <sup>3</sup>Über eine Beurlaubung von Schülern zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen, die für Schüler mehrerer Schulen oder Schularten durchgeführt werden oder an denen Schüler mehrerer Schulen oder Schularten teilnehmen sollen, darf erst nach vorheriger Genehmigung der nächsthöheren gemeinsam zuständigen Schulaufsichtsbehörde entschieden werden. <sup>4</sup>Der Veranstalter richtet unter Angabe der Zahl der Schüler, die beurlaubt werden sollen, und der betroffenen Schulen einen entsprechenden Antrag an die zuständige Schulaufsichtsbehörde.
- (5) <sup>1</sup>Anträge auf Beurlaubung nach Absatz 4 werden durch die Erziehungsberechtigten gestellt, bei volljährigen Schülern durch diese selbst. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 2 genügt anstelle des Antrags eine Benachrichtigung durch die jeweilige Religionsgemeinschaft.

#### Abschnitt V

# Unterrichtsbetrieb, Vorrücken, Zeugnisse

\$ 20

Unterrichtsvorbereitung, Nachweise des Leistungsstandes

- (1) 'Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden in angemes-senem Umfang Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung gestellt, die von einem durchschnittlich begabten Schüler ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit erledigt werden können. <sup>2</sup>Zur Vermeidung einer Überlastung der Schüler bleiben die Lehrer jeder Klasse untereinander in Fühlung und beraten das Maß der Aufgaben und die notwendige Arbeitszeit. <sup>3</sup>Die Schüler der Jahrgangsstufen 5 mit 10 — im Bereich der beruflichen Schulen jedoch nur die Schüler der Wirtschaftsschulen - führen ein Aufgabenheft, in das jeder Lehrer alle mündlichen, schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Aufgaben eintragen läßt. <sup>4</sup>Alle Beteiligten sollen aus dem Aufgabenheft jederzeit ein vollständiges Bild der vom Schüler verlangten häuslichen Arbeiten gewinnen können. Sonntage, Feiertage und die Ferien sind von häuslichen Aufgaben freizuhalten.
- (2) ¹Zum Nachweis ihres Leistungsstands bearbeiten die Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe in angemessenen Zeitabständen schriftliche Aufgaben in der Schule (Schulaufgaben, Stegreifaufgaben und, soweit in den ergänzenden Bestimmungen vorgeschen, Kurzarbeiten); im Unterrichtsfach Deutsch können sie solche Aufgaben auch zur häuslichen Bearbeitung erhalten (Deutsche Hausaufgaben). ²Darüber hinaushaben die Schüler ihren Leistungsstand durch mündliche Leistungen nachzuweisen; in geeigneten Fächern können praktische Leistungsnachweise in der Kollegstufe des Gymnasiums, in der Fachoberschule, der Berufsoberschule und den Fachakademien auch Facharbeiten verlangt werden.
- (3) ¹Die Schulaufgaben sind in möglichst gleichmäßigen Abständen über das ganze Schuljahr zu verteilen. ²Mehr als zwei Schulaufgaben sollen in der Woche nicht abgehalten werden. ³Für einen Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe angesetzt werden. ⁴Die Termine für Schulaufgaben müssen spätestens eine Woche vorher angekündigt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Schulaufgaben und Deutschen Hausaufgaben werden nach der Benotung und Besprechung mit den Schülern diesen zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben. <sup>2</sup>Die Arbeiten sind binnen einer Woche unverändert an die Schule zurückzuleiten. <sup>3</sup>Andernfalls kann die Herausgabe weiterer Arbeiten des Schülers unterbleiben; die Erziehungsberechtigten sind davon zu unterrichten. <sup>4</sup>Für die Stegreifaufgaben und die Kurzarbeiten können in den ergänzenden Bestimmungen entsprechende Regelungen getroffen werden.
- (5) Bei Fachschulen und Fachakademien können nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen neben oder anstelle der schriftlichen Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 besondere Prüfungen (Zwischenprüfungen) vorgesehen werden.
- (6) Stellt der Schulleiter nach Rücksprache mit dem Lehrer und soweit bestimmt mit dem Fachbetreuer der Schule fest, daß die Anforderungen in einer Schulaufgabe für die Klassenstufe nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war, so erklärt er die Aufgabe für ungültig und ordnet die Anfertigung einer neuen an.

- (7) <sup>1</sup>Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe, so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. <sup>3</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (8) Hat sich ein Schüler einer Überprüfung seines Leistungsstands unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Arbeit nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.
- (9) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung eine Schulaufgabe oder einen sonstigen angekündigten praktischen Leistungsnachweis, verweigert er eine Leistung oder gibt er eine Deutsche Hausaufgabe oder eine Facharbeit nicht termingerecht ab, so wird die Note 6 erteilt.
- (10) <sup>1</sup>Versäumt ein Schüler eine Schulaufgabe oder einen sonstigen angekündigten praktischen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. <sup>2</sup>Versäumt ein Schüler mehrere Schulaufgaben oder sonstige angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann für mehrere Nachweise je Fach ein Nachtermin angesetzt werden. 3Versäumt der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche bzw. praktische Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. 4Eine schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach, in dem keine Schulaufgaben abgehalten werden, keine hinreichenden Leistungsnachweise durch Stegreifaufgaben vorliegen und der Schüler wegen seiner Versäumnisse auch mündlich nicht hinreichend geprüft werden konnte. Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. Der Termin der Ersatzprüfung ist dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. 7Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß dies durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. 8Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (11) Versäumt ein Schüler einen Nachtermin oder eine Ersatzprüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt Absatz 9 entsprechend.
- (12) Für die Volksschulen können die Nachweise des Leistungsstandes in den ergänzenden Bestimmungen abweichend geregelt werden.

# § 21 Bewertung der Leistungen

(1) 'Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen sowie die gesamte während eines Schuljahrs, Halbjahrs oder Ausbildungsabschnitts erbrachte Leistung der Schüler in den Unterrichtsfächern werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr gut = 1 gut = 2 befriedigend = 3 ausreichend = 4 mangelhaft = 5 ungenügend = 6

<sup>2</sup>Zwischennoten werden nicht erteilt. <sup>3</sup>Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die Note durch eine kurze Erläuterung deutlicher gemacht werden; im deutschen Aufsatz muß die Note ab der 5. Jahrgangsstufe in einer Schlußbemerkung erläutert wer-

den. <sup>4</sup>Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1. sehr gut (1)

Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2. gut (2)

Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)

Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4)

Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5)

Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6)

Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

<sup>5</sup>Der Begriff "Anforderungen" bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung. <sup>6</sup>Neben oder anstelle von Notenstufen kann auch ein Punktesystem verwendet werden. <sup>7</sup>Das Nähere regeln die ergänzenden Bestimmungen.

- (2) Bei der Benotung der gesamten Leistungen in einem Unterrichtsfach sind neben den Ergebnissen der Schulaufgaben und im Unterrichtsfach Deutsch der Deutschen Hausaufgaben auch die übrigen Leistungen des Schülers, insbesondere die Ergebnisse der Stegreifaufgaben und der Kurzarbeiten, die mündlichen Leistungen und gegebenenfalls auch seine praktischen Leistungen zu berücksichtigen.
- (3) Über mündliche und praktische Leistungen der Schüler führen die Lehrer Aufschreibungen.
- (4) ¹Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten werden zu den mündlichen Leistungen gerechnet, wenn in dem gleichen Unterrichtsfach auch Schulaufgaben geschrieben werden. ²Werden in einem Unterrichtsfach keine Schulaufgaben, jedoch Kurzarbeiten geschrieben, so werden die Stegreifaufgaben zu den mündlichen Leistungen gerechnet.
- (5) <sup>1</sup>Die Bildung der Gesamtnote aus den schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungen richtet sich nach den ergänzenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Umfang und Wert der jeweils zugrundeliegenden Einzelleistungen sind zu berücksichtigen.
- (6) ¹Hat ein Schüler in einem Unterrichtsfach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht, so entfällt eine Zeugnisnote; Voraussetzung ist, daß der Schüler mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen hat. ²In diesem Fall erhält der Schüler anstelle der Note eine entsprechende Bemerkung im Zeugnis mit der Folge des § 25 Abs. 2 Satz 3.
- (7) Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, erhalten auch dann keine Zeugnisnote in diesem Fach, wenn sie erst während des Schuljahrs ausgeschieden sind.

#### § 22

# Zwischen- und Jahreszeugnisse

- (1) 'Über die in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern im Schuljahr erzielten Leistungen erhalten die Schüler ein Zwischen- und Jahreszeugnis. <sup>2</sup>Die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt, 3Das Zwischenzeugnis wird am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar, das Jahreszeugnis am letzten Unterrichtstag des Schuljahrs ausgestellt. 4Für Schulen mit anderen Ausbildungsabschnitten als Schuljahren sowie für die Abschlußklassen können die ergänzenden Bestimmungen die Zeitpunkte für die Erteilung von Zeugnissen anders festlegen. 5Bei Schulen mit Teilzeitunterricht kann die Erteilung von Zwischenzeugnissen nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen unterbleiben.
- (2) <sup>1</sup>In das Zwischen- und Jahreszeugnis ist bei den Jahrgangsstufen 1 mit 10 eine Bemerkung über die Mitarbeit des Schülers im Unterricht und sein Verhalten in der Schule aufzunehmen. <sup>2</sup>Bei den Schülern der übrigen Jahrgangsstufen können entsprechende Bemerkungen aufgenommen werden. <sup>3</sup>Auch das Verhalten während der fachpraktischen Ausbildung kann gewürdigt werden.
- (3) Wenn es die Leistungen eines Schülers im ersten Schulhalbjahr oder dem entsprechenden Teil des Ausbildungsabschnitts fraglich erscheinen lassen, ob ihm am Schluß des Schuljahrs oder Ausbildungsabschnitts die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung im Zwischenzeugnis angegeben; ist damit die Gefahr verbunden, daß der Schüler die Jahrgangsstufe oder den Ausbildungsabschnitt gemäß § 26 Abs. 2 nicht mehr wiederholen darf, so wird darauf besonders hingewiesen. 2Ab Jahrgangsstufe 9 werden die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schüler von der Gefährdung des Vorrückens durch ein gesondertes Schreiben, das an die Stelle der Zeugnisbemerkung tritt und dessen Empfang schriftlich zu bestätigen ist, benachrichtigt. <sup>3</sup>Unterbleibt die Zeugnisbemerkung nach Satz 1 oder die Benachrichtigung nach Satz 2, so kann daraus ein Recht auf Versetzung oder Wiederholung nicht hergeleitet werden.
  - (4) ¹Die Zeugnisse werden vom Klassenleiter entworfen und von der Klassenkonferenz festgesetzt. ²Die ergänzenden Bestimmungen können anstelle der Klassenkonferenz allgemein oder für bestimmte Fälle ein anderes aus Lehrern der Schule gebildetes Gremium einsetzen. ³Mitglieder der Klassenkonferenz sind die in der Klasse unterrichtenden Lehrer und der Schulleiter als Vorsitzender. ⁴Der Schulleiter kann sich durch einen seiner Stellvertreter oder nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen durch einen anderen von ihm beauftragten Lehrer vertreten lassen.
- (5) 'Für die Zeugnisse sind die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegten Vordrucke zu verwenden. <sup>2</sup>Sie sind eigenhändig zu unterschreiben.
- (6) <sup>1</sup>Bei minderjährigen Schülern bestätigt ein Erziehungsberechtigter, bei Berufsschulen außerdem der Ausbildende durch Unterschrift, daß er vom Zwischenzeugnis Kenntnis genommen hat. <sup>2</sup>Das unterschriebene Zeugnis ist dem Klassenleiter vorzulegen.

# § 23

Austrittszeugnis, Übertrittszeugnis, Abgangszeugnis, Entlassungszeugnis, Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

(1) Verlassen Schüler während des Schuljahrs

oder Ausbildungsabschnitts die Schule, ohne in eine andere Schule überzutreten, so erhalten sie ein Austrittszeugnis. \*Schüler, die aus einer Pflichtschule in eine andere Schule übertreten, erhalten ein Übertrittszeugnis. \*Schüler, die während des Schuljahrs in eine außerbayerische Schule übertreten, erhalten ein Abgangszeugnis. \*Für Abschluß- und Entlassungszeugnisse gilt § 33. \*In allen übrigen Fällen eines Schulwechsels wird ein Zeugnis nicht erteilt.

- (2) § 22 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Soweit ein Ausschluß von allen Schulen der betreffenden Schulart zulässig ist (§ 41), erhält der Schüler bei Ausschluß anstelle eines Zeugnisses eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs während des laufenden Schuljahrs oder Ausbildungsabschnitts und die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erzielten Leistungen.

#### § 24

#### Schullaufbahnberatung, Schülerbogen

- (1) ¹Zur Beratung der Schüler und Erziehungsberechtigten in Fragen der Schullaufbahn wird an jeder Schule ein Beratungslehrer bestellt. ²Für seine Tätigkeit erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Richtlinien.
- (2) ¹Die Schule führt für jeden Schüler einen Schülerbogen. ²In den Bogen werden auch alle Beobachtungen und Empfehlungen einzelner Lehrer oder der Klassenkonferenz aufgenommen, soweit sie für die Schullaufbahn von Bedeutung sind.
- (3) <sup>1</sup>Der Bogen wird beim Schulwechsel an die aufnehmende Schule weitergegeben. <sup>2</sup>Er verbleibt mindestens 20 Jahre beim Archiv der zuletzt besuchten Schule.
- (4) Der Schülerbogen steht den Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülern zur Einsichtnahme offen.
- (5) Die Bestellung eines Beratungslehrers entfällt an Fachschulen, an Berufsfachschulen, an denen nicht die Schulpflicht erfüllt wird, und an Fachakademien.

#### . § 25 Vorrücken

- (1) In die nächsthöhere Jahrgangsstufe oder den entsprechenden Ausbildungsabschnitt dürfen nur Schüler vorrücken, die während des laufenden Schuljahrs oder Ausbildungsabschnitts die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und dabei den Anforderungen genügt haben.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrükkungsfächern und gegebenenfalls die erfolgreiche Ableistung eines Praktikums oder einer fachpraktischen Ausbildung. <sup>2</sup>In der Regel sind vom Vorrücken ausgeschlossen
- a) Schüler, deren Jahreszeugnis in einem Vorrükkungsfach die Note 6 aufweist.
- Schüler, deren Jahreszeugnis in zwei Vorrükkungsfächern die Note 5 aufweist.

<sup>8</sup>Erhält ein Schüler in einem Vorrückungsfach anstelle einer Note eine Bemerkung (§ 21 Abs. 6), so ist er in der Regel vom Vorrücken ausgeschlossen. <sup>4</sup>Welche Fächer Vorrückungsfächer sind und welche Anforderungen im einzelnen Voraussetzung des Vorrükkens sind, richtet sich nach den ergänzenden Bestimmungen.

(3) <sup>1</sup>Mangelhafte und ungenügende Leistungen in einzelnen Fächern, die das Vorrücken verhindern würden, können nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen in geeigneten Fällen durch sehr gute, gute oder befriedigende Leistungen in anderen Vorrückungsfächern ausgeglichen werden (Notenausgleich). <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn ein Schüler eine Bemerkung nach § 21 Abs. 6 erhalten hat.

- (4) Die Entscheidung über das Vorrücken und den Notenausgleich trifft das für die Notenfestsetzung gemäß § 22 Abs. 4 zuständige Gremium.
- (5) Die Erlaubnis zum Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein.
- (6) Schülern bestimmter Schularten, welche die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, kann nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen das Vorrücken noch gestattet werden, wenn sie sich zu Beginn des folgenden Schuljahrs einer Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben.
- (7) Dürfte ein Schüler aufgrund seiner Noten im Jahreszeugnis nicht vorrücken, ist dies aber auf lange krankheitsbedingte Abwesenheit während des Schuljahrs zurückzuführen oder können seine Leistungen wegen seiner krankheitsbedingten Abwesenheit nicht zuverlässig bewertet werden, so kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, daß die entstandenen Lücken geschlossen werden. 2Schülern, die zwar den Unterricht ohne grö-Bere Unterbrechung besuchten, aber durch Krankheit in ihrer Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt waren, kann ebenfalls das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn die Beeinträchtigung durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, das schon während der Zeit der Beeinträchtigung vorgelegen hat, und wenn zu erwarten ist, daß die entstandenen Lücken geschlossen werden.
- (8) Die Entscheidung nach den Absätzen 6 und 7 trifft das für die Notenfestsetzung gemäß § 22 Abs. 4 zuständige Gremium.
- (9) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe gestattet, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.
- (10) ¹Die Probezeit läuft bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses; wird ein solches nicht erteilt, so dauert sie fünf Monate. ²Sie kann von dem für die Notenfestsetzung gemäß § 22 Abs. 4 zuständigen Gremium verlängert werden. ³Dieses entscheidet auch, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. ³Zurückverwiesene Schüler gelten als Wiederholungsschüler. ⁵Ebenso werden Schüler behandelt, die während der Probezeit freiwillig zurücktreten, es sei denn, daß der Rücktritt bis spätestens im Anschluß an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses erfolgt.
- (11) <sup>1</sup>Tritt ein Schüler später als zwei Monate vor Unterrichtsbeendigung aus, so stellt das für die Notenfestsetzung gemäß § 22 Abs. 4 zuständige Gremium die Noten fest. <sup>2</sup>Gleichzeitig entscheidet es, ob der Schüler bei weiterem Verbleib an der Schule die Erlaubnis zum Vorrücken erhalten hätte.
- (12) ¹Einem besonders befähigten Schüler kann das Überspringen einer Jahrgangsstufe oder eines Ausbildungsabschnitts gestattet werden, wenn zu erwarten ist, daß er nach seiner Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen gewachsen ist. ²Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz. ³Der Schüler rückt auf Probe vor. ⁴Die Sätze 1, 2 und 3 des Absatzes 10 gelten entsprechend. ⁵Für das Überspringen von Schülerjahrgängen in der Volksschule bleiben die Bestimmungen des Schulpflichtgesetzes unberührt.
- (13) 'Auf Antrag kann ein Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluß an die Aus-

händigung des Zwischenzeugnisses in die vorherige Jahrgangsstufe oder den entsprechenden Ausbildungsabschnitt zurücktreten. <sup>2</sup>Den Antrag stellen die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern diese selbst. <sup>3</sup>Freiwillig wiederholende Schüler gelten nicht als Wiederholungsschüler im Sinne des § 26. <sup>4</sup>Schüler, die während des abgelaufenen Schuljahrs länger krankheitsbedingt abwesend oder durch Krankheit in ihrer Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt waren und denen das Vorrücken auf Probe gemäß Absatz 7 nicht gestattet wurde, gelten ebenfalls nicht als Wiederholungsschüler im Sinne des § 26; die Beeinträchtigung muß durch ein schulärztliches Zeugnis nachgewiesen sein, das schon während der Zeit der Beeinträchtigung vorgelegen hat.

(14) § 25 gilt nicht für Schüler der Berufsschulen und Sonderberufsschulen.

# § 26

#### Folgen des Nichtvorrückens

- (1) Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, wiederholen die bisher besuchte Jahrgangsstufe oder den entsprechenden Ausbildungsabschnitt derselben Schulart und Ausbildungsrichtung.
- (2) Das Wiederholen ist nicht zulässig für Schüler,
- a) die dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Male wiederholen müßten,
- b) die nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die nächstfolgende wiederholen müßten,
- c) die schon einmal eine Jahrgangsstufe wiederholen mußten, in einer späteren Jahrgangsstufe die Erlaubnis zum Vorrücken wieder nicht erhalten haben und beim Wiederholen dieser Jahrgangsstufe das in den ergänzenden Bestimmungen festgelegte Höchstalter überschreiten würden, das sich aus den Bestimmungen für die Aufnahme in die entsprechende Jahrgangsstufe ergibt.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für das Wiederholen eines einer Jahrgangsstufe entsprechenden Ausbildungsabschnitts. <sup>3</sup>Das Wiederholen ist außerdem nicht zulässig für Schüler der Gymnasien, die innerhalb der Jahrgangsstufen 5 mit 7 zum zweiten Male nicht aufsteigen durften.

- (3) ¹Von den Folgen nach Absatz 2 kann die Lehrerkonferenz befreien, wenn zuverlässig anzunehmen ist, daß die Ursache des Mißerfolgs nicht in mangelnder Eignung oder schuldhaftem Verhalten des Schülers gelegen ist. ²Die Lehrerkonferenz entscheidet auch darüber, ob bei einem Schüler, der von einer Schule anderer Art übergetreten ist und an der zuvor besuchten Schule bereits einmal wiederholt hat, Absatz 2 anzuwenden ist.
- (4) <sup>1</sup>Für Schüler der Volksschulen, Sonderschulen und Berufsschulen gelten anstelle der Absätze 2 und 3 die Ausführungsbestimmungen zum Schulpflichtgesetz. <sup>2</sup>Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn ein Schüler die Abschlußprüfung gemäß § 33 Abs. 4 wiederholen darf.

# Abschnitt VI

# Abschlußprüfung

8 27

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Besuch der Schule wird in der Regel durch eine Prüfung abgeschlossen (Abschlußprüfung).

- (2) ¹Für die Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Schulen bedarf es keiner förmlichen Zulassung zur Abschlußprüfung an der besuchten Schule. ²Andere Personen bedürfen der Zulassung nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen.
- (3) ¹Die Abschlußprüfung findet in der Regel am Ende des letzten Ausbildungsabschnitts statt. ²Prüflinge, die an der Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines nachgewiesenen zwingenden Hinderungsgrundes ohne Verschulden nicht teilnehmen konnten, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder einer von ihm beauftragten Stelle zu einem späteren Zeitpunkt spätestens nach einem Halbjahr nach Abschluß des letzten Prüfungsteils nachholen.
- (4) <sup>1</sup>Erkrankungen, die die Teilnahme eines Prüflings an der Abschlußprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>2</sup>§ 20 Abs. 8 gilt entsprechend.

# § 28

# Prüfungsausschuß

- (1) ¹Die Abschlußprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. ²Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Leiter der Schule, sofern das Staatsministerium für Unterricht und Kultus allgemein oder für den Einzelfall nichts anderes bestimmt. ³Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und den Vorsitz regeln im übrigen die ergänzenden Bestimmungen. ⁴In diesen kann vorgesehen werden, daß über die Mitglieder des Prüfungsausschusses hinaus weitere Personen als Prüfer herangezogen werden können.
- (2) ¹Der Vorsitzende kann für die mündliche und für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens drei Prüfern bilden, von denen er eines zum Ausschußvorsitzenden bestimmt. ²Die ergänzenden Bestimmungen können eine andere Besetzung der Unterausschüsse in besonderen Fällen vorsehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Unterausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Soweit diese Schulordnung Prüfungsangelegenheiten nicht ausdrücklich dem Prüfungsausschuß oder den Unterausschüssen zuweist, sind sie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

#### § 29

# Ablauf der Prüfung

- (1) Die Abschlußprüfung umfaßt nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen einen schriftlichen, einen mündlichen und gegebenenfalls einen praktischen Teil.
- (2) <sup>1</sup>Der schriftlichen Prüfung haben sich alle Prüflinge zu unterziehen. <sup>2</sup>Die Aufgaben stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm beauftragte Stelle. <sup>3</sup>Gleiche Aufgaben sind zur gleichen Zeit zu bearbeiten.
- (3) Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles der Leistungsstand nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen bzw. praktischen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn,

- daß der Prüfungsausschuß bereits von sich aus innerhalb der Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführen kann.
- (4) Soweit eine mündliche Prüfung nicht vorgeschrieben ist, können sich Schüler freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen
- a) in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sie gegenüber dem Jahresfortgang eine um eine Stufe schlechtere Note erzielt haben und nach Auffassung des Prüfungsausschusses diese schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
- b) in einem Unterrichtsfach, das nicht Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Prüfung war, wenn die Leistungen während des Schuljahrs nicht zu einer klaren Zeugnisnote führen und sich das für die Notenfestsetzung gemäß § 22 Abs. 4 zuständige Gremium für die Erteilung der schlechteren Note ausspricht oder wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.
- (5) Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen.
- (6) Die ergänzenden Bestimmungen können weitere Fälle der mündlichen Prüfung vorsehen.
- (7) Die ergänzenden Bestimmungen für die Gymnasien können für die Kollegstufe besondere Regelungen hinsichtlich der mündlichen Prüfung treffen.
- (8) ¹Soweit die ergänzenden Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, werden die Aufgaben der praktischen Prüfung durch den Prüfungsausschuß gestellt. ²Bei der Bewertung von praktischen Prüfungsleistungen wird neben dem erzielten Ergebnis auch die Arbeitsweise berücksichtigt.

# § 30

# Unerlaubte Hilfe, Einziehung und Berichtigung des Abschlußzeugnisses

- (1) <sup>1</sup>Bedient sich ein Prüfling bei der Abschlußprüfung unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Note 6 erteilt und die betreffende Arbeit abgenommen. <sup>2</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. <sup>3</sup>Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.
- (2) In schweren Fällen des Unterschleifs wird der Prüfling von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt dann als nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. <sup>2</sup>In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. <sup>3</sup>Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.
- (4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 mit 3 trifft der Prüfungsausschuß.

#### § 31

# Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Notenstufen des § 21 Abs. 1.
- (2) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Lehrern (erster und zweiter Berichterstatter) bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfer (§ 28 Abs. 1) be-

stimmt. <sup>2</sup>Die Note ergibt sich aus der übereinstimmenden Bewertung der Berichterstatter. <sup>3</sup>Stimmt die Bewertung nicht überein, so wird die Note von dem Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt.

- (3) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Ausschuß, vor dem die Früfung abgelegt wird (Prüfungs- oder Unterausschuß).
- (4) Die Vorschriften über die mündliche Prüfung finden sinngemäß auf die praktische Prüfung Anwendung, soweit die ergänzenden Bestimmungen nicht anderes festlegen.
- (5) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling eine schriftliche Prüfungsarbeit oder eine mündliche oder eine praktische Prüfung und kann er nicht nachweisen, daß ein zwingender Hinderungsgrund ohne eigenes Verschulden vorlag, so wird insoweit die Note 6 erteilt. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

#### \$ 32

#### Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

- (1) ¹Vor Beginn der schriftlichen Abschlußprüfung setzt das für die Notenfestsetzung gemäß § 22 Abs. 4 zuständige Gremium in jedem Unterrichtsfach aufgrund der während des Schuljahrs oder des entsprechenden Ausbildungsabschnitts erbrachten Leistungen eine Fortgangsnote fest. ³Fortgangsnoten werden den Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. ³Soweit die Schüler nach § 29 Abs. 4 Buchst. b einen Anspruch auf Teilnahme an der mündlichen Prüfung haben, sind sie spätestens zwei Tage vor dem Prüfungstermin ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- (2) Sobald die schriftlichen Prüfungsarbeiten bewertet sind, stellt der Prüfungsausschuß fest, ob und in welchen Fächern sich Prüflinge einer mündlichen Prüfung zu unterziehen haben oder sich einer mündlichen Prüfung freiwillig unterziehen können.
- (3) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die Feststellungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 werden den Prüflingen möglichst umgehend, spätestens aber zwei Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntgegeben. <sup>2</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unverzüglich mitgeteilt.
- (4) <sup>1</sup>Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnoten fest. 2In Unterrichtsfächern, die Gegenstand der Abschlußprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Fortgangsnote und der Prüfungsnote (schriftliche, mündliche, praktische Prüfung) ermittelt. 3Die Fortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. 4Bei einem Durchschnitt von 1,50, 2,50, 3,50 usw. gibt jedoch die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, die Fortgangsnote entspricht nach dem Urteil des Prüfungsausschusses der Gesamtleistung des Schülers in dem betreffenden Fach mehr als die Prüfungsnote. Bei der Abschlußprüfung werden die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielten Ergebnisse im Verhältnis 2:1 gewertet. 6Bei beruflichen Schulen können die ergänzenden Bestimmungen in besonderen Fällen eine andere Gewichtung vorsehen. Für das Ergebnis der praktischen Prüfung wird die Gewichtung in den ergänzenden Bestimmungen geregelt. 8In Unterrichtsfächern, die nicht Gegenstand der Abschlußprüfung waren, gelten die Fortgangsnoten als Gesamtnoten.
- (5) ¹Aufgrund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Abschluß-

prüfung. <sup>2</sup>Die Vorrückungsbestimmungen finden bei der Abschlußprüfung keine Anwendung. <sup>3</sup>Die ergänzenden Bestimmungen regeln, in welchen Fällen das Abschlußzeugnis zu versagen ist und wann Notenausgleich zugebilligt werden kann.

(6) Die ergänzenden Bestimmungen für die Gymnasien können für die Kollegstufe eine abweichende Regelung treffen.

#### § 33

# Abschlußzeugnis, Wiederholung der Abschlußprüfung

- (1) <sup>1</sup>Prüflinge, die die Abschlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlußzeugnis. <sup>2</sup>Dieses enthält die Noten in den einzelnen Fächern und die Feststellung, welche Berechtigung das Zeugnis verleiht. <sup>3</sup>Zusätzlich kann das Zeugnis eine allgemeine Beurteilung enthalten. <sup>4</sup>§ 22 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Schüler, die sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Zeugnis, das die Leistungen im Schuljahr bzw. Ausbildungsabschnitt bewertet und eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlußprüfung enthält.
- (3) ¹Hauptschüler, die sich der Abschlußprüfung nicht oder ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten, wenn sie die Jahrgangsstufe 9 mit Erfolg besucht haben, ein Abschlußzeugnis, das den erfolgreichen Besuch der Hauptschule (Hauptschulabschluß) bestätigt, wenn sie die Schule nach Erfüllung der Volksschulpflicht verlassen, ohne den Hauptschulabschluß erreicht zu haben, ein Entlassungszeugnis. ²Dasselbe gilt für die Schüler der Sondervolksschulen, soweit diese nach den Lehrplänen der Hauptschule unterrichten. ³Berufsschüler, die sich der Abschlußprüfung nicht oder ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten mit Beendigung des Schulbesuchs ein Entlassungszeugnis.
- (4) ¹Prüflinge, die die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, können zur Abschlußprüfung erst zum nächsten Prüfungstermin und nur noch einmal zugelassen werden. ²Mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder der von ihm beauftragten Stelle darf in Härtefällen die Prüfung ein zweites Mal wiederholt werden. ³Ein Prüfling, der zur Wiederholung der Abschlußprüfung zugelassen worden ist, darf auch die betreffende Jahrgangsstufe oder den betreffenden Ausbildungsabschnitt wiederholen, falls er damit nicht die Höchstausbildungsdauer überschreitet (§ 8 Abs. 1 Buchst. f). ¹Das Schulpflichtgesetz bleibt unberührt.

#### § 34

# Bestimmungen für andere Bewerber

- (1) ¹Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die gewünschte Berechtigung nicht erlangen können, können zur Abschlußprüfung an einer öffentlichen Schule nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen zugelassen werden. ⁴Die Prüfung kann auch vor einem von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eingesetzten Prüfungsausschuß abgelegt werden.
- (2) ¹Bewerber nach Absatz 1 legen die Abschlußprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Schüler der entsprechenden öffentlichen Schule. ²In Fächern, in denen keine schriftliche, mündliche oder praktische Abschlußprüfung stattfindet, die aber Pflicht- oder Wahlpflichtfächer sind, haben sie Leistungsnachweise nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen zu erbringen. ³Die Bestimmungen der §§ 27 mit 33 gelten sinngemäß. ⁴Das Nähere regeln die ergänzenden Bestimmungen.

- (3) ¹Tritt ein Bewerber nach Absatz 1 vor dem Ende der schriftlichen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (4) Wenn die Zulassung zur Abschlußprüfung durch Täuschung erlangt wird, ist entsprechend § 30 Abs. 3 zu verfahren.

#### 8 35

# Ergänzungs- und Zusatzprüfungen

Nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen besonderen Bestimmungen kann zur Abschlußprüfung in bestimmten Fächern eine Ergänzungs- oder Zusatzprüfung abgelegt werden, wenn das für einen besonderen Berufsweg oder Bildungsgang oder für die Zulassung zu weiteren Prüfungen erforderlich ist.

#### Abschnitt VII

# Stellung des Schülers in der Schule

#### § 36

#### Schulverhältnis

- (1) <sup>1</sup>Die Schule bietet dem Schüler die Möglichkeit, seinen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Bildung zu verwirklichen. <sup>2</sup>Der Schüler muß dafür den besonderen Erfordernissen genügen, die sich aus den Aufgaben der Schule (§ 3) ergeben.
- (2) Rechte und Pflichten des Schülers erwachsen aus seiner Zugehörigkeit zur Schule; sie sind stets im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten der anderen am Schulverhältnis beteiligten Personen zu sehen.

## § 37

# Rechte des Schülers

- (1) <sup>1</sup>Die Schüler tragen neben Lehrern und Eltern zu ihrem Teil zur Erfüllung der Aufgabe der Schule bei. <sup>2</sup>Es ist deshalb ihr Recht, sich entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses am Leben in der Schule zu beteiligen.
- (2) Die Schüler wirken im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne entsprechend ihrem Alter an der Gestaltung des Unterrichts mit.
- (3) Der Schüler hat das Recht, im Rahmen des Unterrichts und in sachlichem Zusammenhang mit diesem seine Meinung frei zu äußern.
- (4) Die Schüler sind über wesentliche Angelegenheiten der Schule hinreichend zu unterrichten
- (5) Die Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 haben das Recht, eine Schülervertretung zu wählen.
- (6) ¹Fühlt sich ein Schüler durch einen Lehrer ungerecht behandelt oder beurteilt, so soll er sich zunächst an diesen wenden. ²Er kann dabei die Vermittlung des Klassensprechers, des Schülersprechers sowie des Verbindungslehrers in Anspruch nehmen. ³Will er sich an den Leiter der Schule wenden, so soll er ihm sein Anliegen möglichst nicht am gleichen, sondern erst am folgenden Tag vortragen.
- (7) Jeder Schüler hat das Recht, gemäß § 39 Abs. 5 gehört zu werden, bevor über eine ihn betreffende Ordnungsmaßnahme entschieden wird.
- (8) Dem Schüler sind auf Anfrage seine Noten mitzuteilen und zu begründen.

- (9) Jeder Schüler hat das Recht, den Leiter oder einen Lehrer der Schule um Rat, sachliche Auskunft oder Hilfe zu bitten.
- (10) In Fragen der Schullaufbahnwahl kann sich der Schüler mit der Bitte um Beratung an den Beratungslehrer (§ 24 Abs. 1) wenden.
- (11) Jedem Schüler gibt die Schule in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Berufsberatung in angemessener Frist vor Beendigung der Schulzeit Gelegenheit, mit einem Berufsberater zu sprechen.

#### § 38

#### Pflichten des Schülers

- (1) ¹Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, daß die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ²Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten oder einer anderen Schule stören könnte. ³Das außerschulische Verhalten eines Schülers unterliegt nur insoweit der Würdigung durch die Schule als es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet.
- (2) Jeder Schüler hat seinen schulischen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen, insbesondere regelmäßig am Unterricht und den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen (§ 16), sich gründlich auf den Unterricht vorzubereiten, die erforderlichen Arbeitsmittel bereitzuhalten und im Unterricht mitzuarbeiten.
- (3) Im Rahmen des Schulverhältnisses hat der Schüler den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer und der Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Schule übertragen sind; dazu gehören auch Schüler, denen von der Schule ein besonderer Auftrag erteilt worden ist.
- (4) <sup>1</sup>Innerhalb der Schulanlage ist den Schülern der Genuß alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel sowie das Rauchen nicht erlaubt. <sup>2</sup>Darüber, ob außerhalb des Unterrichts den Schülern der Jahrgangsstufen 12 und 13 in bestimmten Räumen jedoch nicht in Unterrichtsräumen das Rauchen erlaubt sein soll, befindet das Schulforum. <sup>3</sup>Bei Schulen, die überwiegend von Erwachsenen besucht werden, ist das Rauchen außerhalb der Unterrichtsräume nach näherer Maßgabe der Hausordnung gestattet.
- (5) ¹Alle Schüler sind verpflichtet, an Untersuchungen im Rahmen der Schulgesundheitsfürsorge teilzunehmen. ²Das gleiche gilt für Röntgenaufnahmen und Untersuchungen aus besonderem Anlaß, die vom Gesundheitsamt im Einvernehmen mit dem Leiter der Schule durchgeführt werden. ³Über Ausnahmen entscheidet der Schularzt oder das Gesundheitsamt. ⁴Volljährige Schüler sind zudem verpflichtet, die Schule in entsprechender Anwendung des § 82 bei Auftreten oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit in ihrer Familie oder Wohngemeinschaft sofort zu verständigen. ⁵Gesetzlich vorgeschriebene ärztliche Untersuchungen und Impfungen bleiben unberührt.

# § 39

# Folgen von Pflichtverletzungen

(1) <sup>1</sup>Bereitet sich ein Schüler auf den Unterricht nicht hinreichend vor oder arbeitet er im Unterricht nicht mit und erweisen sich Ermahnungen als fruchtlos, so soll dies vom Lehrer oder vom Klassenleiter den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt werden (Hinweis); dies muß geschehen, wenn es sich um schwere oder häufige Pflichtverletzungen handelt. <sup>2</sup>In den Jahrgangsstufen 1 mit 10 kann zudem eine Nacharbeit unter Aufsicht eines Lehrers angeordnet werden; die Anordnung ist den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher mitzuteilen. <sup>3</sup>Wird durch diese Pflichtverletzungen auch die schulische Ordnung gestört, so kann die Schule neben dem Hinweis und der Nacharbeit Ordnungsmaßnahmen verhängen.

- (2) <sup>1</sup>Verletzt ein Schüler seine sonstigen Pflichten, so kann die Schule Ordnungsmaßnahmen treffen. <sup>2</sup>Dies sind
- a) Ordnungsmaßnahmen, die von den Lehrern verhängt werden können:

Verweis:

 b) Ordnungsmaßnahmen, die vom Leiter der Schule verhängt werden können:

verschärfter Verweis,

Ausschluß vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage;

c) Ordnungsmaßnahmen, die von der Lehrerkonferenz oder gemäß § 55 Abs. 2 vom Disziplinarausschuß verhängt werden können:

Ausschluß vom Unterricht für zwei bis vier Wochen (in Jahrgangsstufe 10 und höher bei Vollzeitunterricht),

Androhung der Entlassung,

Entlassung:

d) Ordnungsmaßnahmen, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus verhängt werden können.

Ausschluß von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten.

<sup>3</sup>Die unter Buchstaben b und c angeführten Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht sind gegenüber einem Schüler jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. <sup>4</sup>Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst verhängt werden, wenn sich der Ausschluß des Schülers vom Unterricht nach Buchstabe b als fruchtlos erwiesen hat. <sup>5</sup>Neben einer Ordnungsmaßnahme nach Buchstaben b und c kann der Leiter der Schule die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule verfügen.

- (3) Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist zu berücksichtigen:
- a) beim Verweis nur der jeweilige Einzeltatbestand,
- b) beim verschärften Verweis und beim Ausschluß vom Unterricht über den unmittelbaren Anlaß hinaus das Gesamtverhalten (§ 38) des Schülers während des laufenden Schuljahres,
- c) bei der Androhung der Entlassung, bei der Entlassung und beim Ausschluß das Gesamtverhalten (§ 38) des Schülers während des Besuchs der jeweiligen Schulart in den letzten drei Jahren.
- (4) Andere als die in Absatz 2 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen, insbesondere körperliche Strafen, sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen über ganze Klassen oder Gruppen sind nicht zulässig; letzteres gilt nicht, wenn jeder einzelne Schüler der Klasse oder Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.
- (5) <sup>1</sup>Bevor eine Ordnungsmaßnahme getroffen wird, ist der Schüler zu hören. <sup>2</sup>Bei Ordnungsmaßnahmen, die von der Lehrerkonferenz verhängt werden, hat der betroffene Schüler das Recht, ihr seinen Fall vorzutragen und die für ihn sprechenden Umstände där-

....

zulegen. <sup>3</sup>Er kann statt dessen oder zusätzlich mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten den Schülersprecher oder einen Schüler oder Lehrer seines Vertrauens bitten, seinen Fall vor der Lehrerkonferenz zu vertreten. <sup>4</sup>Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend auch bei Ordnungsmaßnahmen, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus verhängt werden.

- (6) ¹Die Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit eines Schülers diesem selbst schriftlich unter Angabe des zugrundeliegenden Sachverhalts mitgeteilt. ²Die schriftliche Mitteilung der Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor ihrem Vollzug; bei Berufsschülern ist diese Maßnahme auch den Ausbildenden bzw. Arbeitgebern mitzuteilen. ³Bei der Ordnungsmaßnahme der Androhung der Entlassung und der Entlassung sind die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über das das Verfahren auslösende Vorkommnis und ihr Antragsrecht gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 zu unterrichten.
- (7) Gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen sind nicht zulässig die Ordnungsmaßnahmen
- a) der Androhung der Entlassung und der Entlassung,
- b) des Ausschlusses gemäß Absatz 2 Buchst. d.
- (8) Ordnungsmaßnahmen sind neben Maßnahmen des Hausrechts und Maßnahmen der Strafverfolgung zulässig.
- (9) Für die fachpraktische Ausbildung bei Fachoberschulen und für außerschulische Praktika können die ergänzenden Bestimmungen besondere Regelungen treffen.

# § 40 Entlassung

- (1) ¹Die Entlassung eines Schülers kann die Lehrerkonferenz nur mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Lehrer beschließen. ²Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ³Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten des Schülers wirkt der Elternbeirat im Entlassungsverfahren mit. ⁴Die Stellungnahme des Elternbeirats ist bei der Entscheidung zu würdigen. ⁵Entspricht die Lehrerkonferenz nicht der Stellungnahme des Elternbeirats, so ist dies gegenüber dem Elternbeirat zu begründen. ⁶Spricht sich der Elternbeirat mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder gegen die Entlassung aus, so entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Im Entlassungsverfahren ist nach Lage des Falles auch der Schularzt zur gutachtlichen Äußerung beizuziehen.
- (3) <sup>1</sup>Ein entlassener Schüler kann im gleichen Schuljahr nur an einer anderen Schule aufgenommen werden. <sup>2</sup>In die früher besuchte Schule darf er frühestens ein halbes Jahr nach der Entlassung, aber nur zu Beginn des Schuljahrs wieder eintreten; Voraussetzung ist, daß er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere öffentliche Schulen der gleichen Schulart und Ausbildungsrichtung am Ort oder in zumutbarer Entfernung nicht besucht werden können.
- (4) Für Schüler, die bereits zweimal entlassen wurden, ist die Aufnahme in eine andere Schule der gleichen Schulart nur vom nächsten Schuljahr an und nur mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zulässig, das auch die Schule bestimmt.
- (5) Ein entlassener Schüler, der noch der Schulpflicht unterliegt, hat ab der Entlassung die für ihn

zuständige Pflichtschule zu besuchen, falls er nicht nach Absatz 3 Satz 1 an einer anderen Schule aufgenommen wird.

# § 41 Ausschluß

- (1) 'Sind bei einer zur Entlassung führenden Verfehlung Tatumstände gegeben, die die Verwirklichung des Bildungsziels der betreffenden Schulart oder die Ordnung und Sicherheit des Schulbetriebs besonders gefährden, so hat die Lehrerkonferenz unmittelbar nach dem Beschluß über die Entlassung gesondert zu beschließen, ob Antrag auf den Ausschluß des Schülers von allen Schulen dieser Schulart gestellt wird. 2Ein Beschluß der Lehrerkonferenz, durch den dieser Antrag gestellt wird, bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Lehrer. 3§ 40 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. 'Hat der Elternbeirat im Entlassungsverfahren mitgewirkt, so ist er auch bei der Frage des Ausschlusses beratend zu beteiligen; einem Antrag auf Ausschluß ist in diesem Fall eine Stellungnahme des Elternbeirats beizugeben. 5Je nach Lage des Falles ist der Schularzt vor der Beschlußfassung der Lehrerkonferenz gutachtlich zu hören. "Über den Ausschluß entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. 7Es kann gleichzeitig den Ausschluß von allen Schulen weiterer Schularten aussprechen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Schüler kann von der besuchten oder allen Schulen einer oder mehrerer Schularten mit Ausnahme der Pflichtschulen entlassen und ausgeschlossen werden, wenn er mit Freiheitsentzug von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist und wenn nach der Art der vom Schüler begangenen Straftat die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule oder die Ordnung und Sicherheit des Schulbetriebs besonders gefährdet ist. <sup>a</sup>Die Entscheidung trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.
- (3) Ein ausgeschlossener Schüler kann vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu einer oder mehreren Schularten wieder zugelassen werden, wenn die Gründe, die zum Ausschluß geführt haben, nicht in gleichem Umfang fortbestehen.
- (4) Ein ausgeschlossener Schüler, der noch der Schulpflicht unterliegt, hat ab dem Ausschluß die für ihn zuständige Pflichtschule zu besuchen.

# -Abschnitt VIII

# Schulleiter, Lehrerkonferenz § 42

# Stellung des Schulleiters

- (1) Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen.
- (2) ¹Der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrern für die Erziehung der Schüler verantwortlich. ²In Erfüllung dieser Aufgabe ist er gegenüber den Lehrern, dem Verwaltungs- und dem Hauspersonal weisungsberechtigt.
- (3) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften ist er nur berechtigt, soweit er hierzu ermächtigt ist und ihm Mittel zur Verfügung stehen.

# § 43

# Aufgaben des Schulleiters

(1) <sup>1</sup>Der Schulleiter erfüllt die ihm durch Gesetz, durch die Schulordnungen sowie durch Weisungen

- der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. 
  Die dienstlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Der Schulleiter trägt unbeschadet der Zuständigkeit der Lehrerkonferenz insbesondere Sorge für
- 1. einen geordneten Schulbetrieb,
- die Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe der Schule,
- ein gedeihliches Zusammenwirken der Schulleitung und der Lehrerkonferenz mit den Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens,
- die Pflege der Beziehungen zu den Erziehungsberechtigten und zur Öffentlichkeit,
- die Führung der Verwaltungsgeschäfte der Schule nach Maßgabe der Regelungen der Schulaufsichtsbehörde und des Aufwandsträgers,
- 6. die Sicherheit im Bereich der Schulanlage.

<sup>2</sup>Befugnisse und Verantwortlichkeit des Aufwandsträgers für die Schulanlage und ihre Einrichtung bleiben unberührt.

- (3) Der Schulleiter trifft Anordnungen, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit innerhalb der Schule erforderlich sind.
- (4) ¹Der Schulleiter übt für den Aufwandsträger das Hausrecht in der Schulanlage aus. ²Er erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung und Beteiligung des Schulforums (§ 77 Abs. 5) eine Hausordnung, die der Genehmigung des Aufwandsträgers bedarf
- (5) Für die Verwaltung der Schulanlage und des sonstigen Schulvermögens durch den Schulleiter gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes, des Gesetzes über das berufliche Schulwesen, des Schulfinanzierungsgesetzes und die Richtlinien des Aufwandsträgers.

#### \$ 44

# Stellung der Lehrerkonferenz

- (1) An jeder Schule besteht eine Lehrerkonferenz.
- (2) ¹Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit sowie das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrer an der Schule zu sichern. ²Die Aufgaben des Schulleiters und die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers bleiben unberührt.
- (3) Wenn an einer Schule mehrere Schularten oder Ausbildungsrichtungen als Abteilungen geführt werden, können die ergänzenden Bestimmungen die Bildung von Teilkonferenzen der Lehrer dieser Abteilungen vorsehen.

#### § 45

# Aufgaben der Lehrerkonferenz

- (1) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz beschließt in den Angelegenheiten, die ihr durch die Schulordnung oder durch andere Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z. B. Art. 37 VoSchG) zur Entscheidung zugewiesen sind. <sup>2</sup>Sie beschließt außerdem im Rahmen der geltenden Vorschriften über:
- Widersprüche gegen Entscheidungen der Schule, soweit die Verwaltungsgerichtsordnung keine andere Zuständigkeit begründet,
- Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Dienstaufsichtsbeschwerden.
- 3. Veranstaltungen der Schule.

(2) <sup>1</sup>Im übrigen berät die Lehrerkonferenz die Angelegenheiten der Schule. <sup>2</sup>In diesen Angelegenheiten gefaßte Beschlüsse bedeuten für den Schulleiter Empfehlungen.

#### § 46

# Mitglieder, Vorsitzender und Teilnehmer der Lehrerkonferenz

- (1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle an der Schule hauptamtlich, hauptberuflich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Lehrer sowie die Lehrer im Vorbereitungsdienst, die an der Schule selbständigen Unterricht erteilen, sowie die Pädagogischen Assistenten und das Personal für die heilpädagogische Unterrichtshilfe.
- (2) Die Vertreter der Schulaufsichtsbehörden sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.
- (3) 'Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter. \*Er kann durch seinen ständigen Vertreter vertreten werden.
- (4) Die Lehrerkonferenz wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, einberufen.

#### § 47

#### Sitzungen der Lehrerkonferenz

- (1) Die Lehrerkonferenz berät und beschließt in Sitzungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Sitzungen sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.
- (3) <sup>1</sup>Über die Beratungen, Abstimmungen und Beschlüsse in Angelegenheiten, die einzelne Schüler, Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schulpersonal oder sonstige Personen unmittelbar betreffen, ist von den Teilnehmern an der Sitzung Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn die Lehrerkonferenz im Einzelfall die Geheimhaltung auch für andere Beratungsgegenstände beschlossen hat.
- (4) Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung von Tagesordnungspunkten, die in besonderem Maße die Schüler oder Schulgemeinschaft betreffen und deren Gegenstand keiner Verschwiegenheitspflicht unterliegt, Klassen- oder Schülersprecher Gelegenheit zur Äußerung erhalten.

#### § 48

# Einberufung und Leitung der Lehrerkonferenz

- (1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz ein und leitet ihre Sitzungen.
- (2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.
- (3) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens drei Unterrichtstage vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Fristen nicht gebunden.

# § 49

# Verpflichtung zur Teilnahme

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. <sup>2</sup>Die Sitzungen sind für sie dienstliche Veranstaltungen. (2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

#### § 50

#### Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (2) <sup>1</sup>Bis zu Beginn der Sitzung kann jedes Mitglied schriftlich die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. <sup>2</sup>Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Während der Sitzung darf die Tagesordnung nicht ergänzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder widerspricht.

#### § 51

#### Beschlußfähigkeit

- (1) Soweit die Schulordnung nichts anderes bestimmt, ist die Lehrerkonferenz beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung festzustellen, ob die Lehrerkonferenz beschlußfähig ist; er hat diese Feststellung während der Sitzung vor jeder Beschlußfassung zu überprüfen.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

#### § 52

# Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.
- (2) <sup>1</sup>Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

# § 53 Beschlußfassung

- (1) <sup>1</sup>Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern er nicht nach § 52 Abs. 2 von der Abstimmung ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Stimmenthaltung ist nur im Entlassungsverfahren für Lehrer zulässig, die einem Schüler als Fürsprecher beigegeben sind.
- (2) ¹Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern in der Schulordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Besteht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Lehrerkonferenz aus nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern sowie Pädagogischen Assistenten und Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe, so sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer unterstützt werden.

# § 54 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
  - (2) Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.
  - (3) Die Niederschrift muß enthalten:
- 1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- 2. die Tagesordnung,
- die Feststellung, ob Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern ordnungsgemäß bekanntgegeben worden sind,
- die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen Teilnehmer,
- die Namen der abwesenden Mitglieder und den Grund der Abwesenheit,
- 6. die Angaben über die Beschlußfähigkeit,
- 7. den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen,
- 8. die Beschlüsse im Wortlaut,
- 9. das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen.
- (4) Die Niederschrift muß in den Fällen, in denen dies durch besondere Bestimmungen ausdrücklich vorgeschrieben ist und bei der Beratung über Ordnungsmaßnahmen und über die Untersagung des weiteren Schulbesuchs alle für die Entscheidung maßgebenden Gründe enthalten; das gleiche gilt, wenn ein Beschluß dieser Art nachträglich geändert werden soll.
- (5) Die Abstimmung des einzelnen Lehrers wird in der Niederschrift nicht festgehalten, außer wenn der Abstimmende es ausdrücklich wünscht; in diesem Falle hat er seine abweichende Meinung zu dem gefaßten Beschluß zu begründen.
- (6) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) ¹Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. ²Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. ³Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen.
- (8) Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen.
- (9) Die Niederschriften sind 10 Jahre aufzubewahren.

# § 55

#### Beschließende Ausschüsse

- (1) Umfaßt die Lehrerkonferenz mehr als 25 hauptamtliche und hauptberufliche Lehrer, so werden für die Dauer eines Schuljahrs Ausschüsse gebildet
- für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler (Disziplinarausschuß) und
- für Fragen der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln (Lehr- und Lernmittelausschuß).
- (2) <sup>1</sup>Der Disziplinarausschuß berät und entscheidet anstelle der Lehrerkonferenz, soweit diese für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler zuständig ist. <sup>2</sup>Dem Disziplinarausschuß gehören neben dem Leiter der Schule und dessen ständigem Vertreter sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzleuten werden von der Lehrerkonferenz gewählt. <sup>3</sup>Jeder hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrer ist wählbar und verpflichtet, die Wahl anzunehmen. <sup>4</sup>Die Mitglieder sollen mindestens seit drei Jahren an der Schule tätig

- (3) ¹Der Lehr- und Lernmittelausschuß berät und entscheidet anstelle der Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über die Einführung neuer Lehr- und Lernmittel an der Schule. ²Dem Ausschuß gehört neben dem Leiter der Schule für jedes an der Schule erteilte Unterrichtspflichtfach der Fachbetreuer an; ist ein solcher nicht bestellt, jeweils ein von der Lehrerkonferenz gewählter Vertreter; wählbar ist jeder Lehrer, der die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt.
- (4) ¹Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für das Verfahren der Lehrerkonferenz entsprechend. ²Der Disziplinarausschuß berät und entscheidet jedoch stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder. ³Die Entlassung eines Schülers bedarf mindestens einer Mehrheit von zwei Drittel der Ausschußmitglieder.

#### § 56

#### Beratende Ausschüsse

- Die Lehrerkonferenz kann nach Bedarf beratende Ausschüsse jeweils für die Dauer des Schuljahrs bilden.
- (2) ¹Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse werden von der Lehrerkonferenz aus ihrer Mitte gewählt. ²Den Ausschüssen gehört stets auch der Leiter der Schule als Mitglied an.
- (3) Soweit der Leiter der Schule in einem beratenden Ausschuß nicht selbst den Vorsitz übernimmt oder seinen ständigen Vertreter damit beauftragt, wählt der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Für das Verfahren der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für das Verfahren der Lehrerkonferenz entsprechend.

#### § 57

#### Durchführung und Beanstandung von Beschlüssen

- (1) ¹Für die Ausführung der Beschlüsse der Lehrerkonferenz nach § 45 Abs. 1 und der beschließenden Ausschüsse nach § 55 ist der Schulleiter verantwortlich. ²Er kann\_ein anderes Mitglied mit der verantwortlichen Ausführung eines Beschlusses beauftragen.
- (2) <sup>1</sup>Ist der Schulleiter der Auffassung, daß ein Beschluß gegen eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift verstößt oder daß er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, so kann er den Gegenstand dieses Beschlusses in einer weiteren, innerhalb eines Monats einzuberufenden Sitzung noch einmal zur Beratung stellen. Handelt es sich um eine Angelegenheit, die der Lehrerkonferenz nach § 45 Abs. 1 oder einem beschließenden Ausschuß nach § 55 zur Entscheidung zugewiesen ist, so hat der Leiter der Schule den Beschluß zu beanstanden, den Vollzug auszusetzen und - in dringenden Fällen ohne wiederholte Beratung -Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. <sup>3</sup>Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. <sup>4</sup>Bis zu der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde darf der Beschluß nicht ausgeführt werden. 5Die Schulaufsichtsbehörde kann im übrigen auch dann entscheiden, wenn die Lehrerkonferenz oder ein beschließender Ausschuß in einer wichtigen Angelegenheit nicht tätig wird oder schulaufsichtlichen Beanstandungen nicht Rechnung trägt.
- (3) Soweit die Schulordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 auch für Beschlüsse der Klassenkonferenz oder anderer aus Lehrern der Schule gebildeter Gremien (§ 22 Abs. 4).

# AbschnittIX

# Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

1. Teil

#### Schülermitverantwortung

§ 58

#### Schülermitverantwortung (SMV)

- (1) ¹Die Schülermitverantwortung soll allen Schülern die Möglichkeit geben, Leben und Unterricht ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. ²Sie werden dabei vom Leiter der Schule, von den Erziehungsberechtigten und den Lehrern unterstützt. ³Die Mitwirkung der Schüler in der Schule erfolgt im Rahmen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Freistaates Bayern, der Gesetze und der Schulordnung. ⁴Sie steht unter dem Vorbehalt des Rechts der Erziehungsberechtigten und der Funktionsfähigkeit der Schule. ³Im Rahmen der SMV stellen sich den Schülern folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Unternehmungen (Gemeinschaftsaufgaben),
- b) Übernahme von Ordnungsaufgaben,
- Wahrnehmung schulischer Interessen der Schüler und Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen.
- (2) ¹Gemeinschaftsaufgaben stellen sich die Schüler im Rahmen der Schule selbst, sie können solche Aufgaben auch auf Anregung des Leiters der Schule oder eines Lehrers übernehmen. ²Dabei handelt es sich im einzelnen z. B. um Einrichtung kultureller, sportlicher oder musischer Arbeitsgruppen und Arbeitsgruppen für politische Bildung; Übernahme schulinterner Sozialaufgaben; Mitwirkung bei der Planung und Gestaltung von Schulfesten, Schulfahrten, Wanderungen, sportlichen Veranstaltungen, Schullandheimaufenthalten, Skilagern, Besuchen von Theatern, Konzerten und Museen; Mitwirkung beim Aufbau der Schülerlesebüchereien.
- (3) Zur Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben ist die Bildung von Arbeitsgruppen an der Schule zulässig, wenn die Arbeitsgruppen allen Schülern offenstehen und keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen.
- (4) ¹Im Rahmen der SMV können die Schüler bei Ordnungsmaßnahmen mitwirken. ²Vorschläge der Schüler sollen auch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Zu den Rechten der Schülervertretung im Rahmen der SMV gehört es,
- a) in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),
- b) Wünsche und Anregungen der Schüler an Lehrer, den Leiter der Schule und den Elternbeirat zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht),
- c) auf Antrag des betroffenen Schülers ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen, wenn dieser glaubt, es sei ihm Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht),
- d) Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern, beim Leiter der Schule und im Schulforum vorzubringen (Beschwerderecht),
- e) bei der Aufstellung und Durchführung der Hausordnung, der Organisation und Betreuung von besonderen Veranstaltungen und im Schulforum mitzuwirken,

- f) zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen und im Rahmen der Lehrpläne zum Unterricht Anregungen zu geben und Vorschläge zu unterbreiten.
- (6) <sup>1</sup>Veranstaltungen der SMV unterliegen der Aufsicht durch die Schule. <sup>2</sup>Soweit nicht aus besonderen Gründen die Aufsichtsführung durch einen Lehrer erforderlich ist, soll den Schülern die Sicherstellung eines geordneten Ablaufs der Veranstaltung übertragen werden. <sup>3</sup>In diesem Fall betraut der Leiter der Schule einen geeigneten Schüler mit der verantwortlichen Leitung. <sup>4</sup>Der Schüler soll mindestens 16 Jahre alt sein. <sup>5</sup>Die teilnehmenden Schüler sind verpflichtet, seinen Anordnungen zu folgen.
- (7) ¹Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind dem Leiter der Schule unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung vorher anzuzeigen; der Leiter der Schule stellt im Rahmen der Möglichkeiten für Schulveranstaltungen der SMV und ihrer Arbeitsgruppen die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung. ³Der Leiter der Schule kann eine Veranstaltung unter Angabe der Gründe ablehnen.
- (8) ¹Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der SMV Handlungen notwendig werden, die Verpflichtungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedarf der handelnde Schüler zum Abschluß des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Leiter der Schule oder einen von diesem beauftragten Lehrer. ²§ 67 Abs. 8 bleibt unberührt.
- (9) ¹Für die Ankündigung ihrer Veranstaltungen und für Berichte über ihre Tätigkeit können die Schülervertreter und die Arbeitsgruppen der SMV eine Anschlagtafel benutzen. ²Veröffentlichungen müssen den Bedingungen des § 67 Abs. 4 entsprechen. ³Die Verbreitung sonstiger schriftlicher Mitteilungen der SMV an die Schüler ist nur dem Schülerausschuß gestattet. ⁴Die Mitteilungen bedürfen der Genehmigung des Leiters der Schule.
- (10) ¹Das Wesen der SMV ist dadurch bestimmt, daß ihre Arbeit den Zielen und Aufgaben der eigenen Schule dient. ²Möglichkeiten der überschulischen Zusammenarbeit der SMV können in den ergänzenden Bestimmungen vorgesehen werden.

#### § 59

#### Einrichtungen der Schülervertretung, Wählbarkeit

- (1) Einrichtungen der Schülervertretung sind die Klassensprecher und ihre Stellvertretung, die Klassensprecherversammlung, der erste, zweite und dritte Schülersprecher, der Schülerausschuß.
- (2) ¹Die Einrichtungen der Schülervertretung nehmen Aufgaben der SMV wahr. ²In Einrichtungen der Schülervertretung können Schüler nicht gewählt werden und tätig sein, die wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens oder eines Verbrechens gerichtlich bestraft sind oder gegen die ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen Vergehens anhängig ist oder gegen die in den letzten zwölf Monaten eine Ordnungsmaßnahme durch die Lehrerkonferenz der Schule oder einer vorher besuchten Schule ausgesprochen worden ist.
- (3) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet aus seinem Amt aus, wenn die Voraussetzungen für seine Wählbarkeit nach Absatz 2 entfallen oder wenn seine Erziehungsberechtigten es schriftlich verlangen oder wenn es zurücktritt.

- (4) Ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Schülers in eine Einrichtung der Schülervertretung nach Absatz 2 gegeben sind, stellt — falls erforderlich — der Schulleiter fest.
- (5) Die Einrichtungen der Schülervertretung und deren Wahl können in den ergänzenden Bestimmungen für die Berufsschulen abweichend geregelt werden

# § 60 Klassensprecher

- (1) ¹Ab der 5. Jahrgangsstufe wählt jede Klasse innerhalb von vier Wochen, an Schulen mit Teilzeitunterricht innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn eines jeden Schuljahrs den Klassensprecher und seinen Stellvertreter. ²Wahlleiter ist der Klassenleiter.
- (2) ¹Die Wahl findet in getrennten Wählgängen statt. ²Sie erfolgt schriftlich und geheim. ³Jeder Schüler der Klasse hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. ⁴Im Zeitpunkt der Wahl müssen mindestens zwei Drittel der Schüler der Klasse anwesend sein. ⁵Erhält kein Bewerber die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. ⁶Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (3) <sup>1</sup>Ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter muß neu gewählt werden, wenn der bisherige Klassensprecher oder der bisherige Stellvertreter aus seiner Funktion ausscheidet. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn dies mindestens zwei Drittel der Schüler der Klasse verlangen. <sup>3</sup>Eine Neuwahl wegen Rücktritts kann nur einmal im Schuljahr stattfinden.
- (4) ¹Dem Klassensprecher obliegen die Aufgaben der SMV als Schülervertretung für seine Klasse. ²Er regt die Mitschüler seiner Klasse zur Mitarbeit in der SMV an und vermittelt erforderlichenfalls zwischen ihnen und den Lehrern oder dem Leiter der Schule.
- (5) ¹Soweit die Schüler nicht in Klassen zusammengefaßt sind, tritt an die Stelle des Klassensprechers der Jahrgangsstufensprecher. ²In jeder Jahrgangsstufe bis zur Jahrgangsstufe 10 werden für je 30 Schüler, ab der 11. Jahrgangsstufe für je 20 Schüler ein Jahrgangsstufensprecher und ein Stellvertreter gewählt. ³Für die Jahrgangsstufensprecher können die ergänzenden Bestimmungen Abweichungen im Wahlverfahren vorsehen. ⁴Ist die Schülerzahl nicht durch 30 bzw. 20 teilbar, so wird sie bei einem Rest von weniger als 15 bzw. 10 abgerundet, sonst aufgerundet.
- (6) ¹Neben den Jahrgangsstufensprechern können auf Antrag der Mehrheit der Jahrgangsstufensprecher und ihrer Stellvertreter in entsprechender Anwendung von Absatz 2 Kurssprecher gewählt werden. ²Der Kurssprecher ersetzt den Jahrgangsstufensprecher in dem in § 58 Abs. 5 Buchst. f umschriebenen Aufgabenbereich.

# § 61

# Klassensprecherversammlung

- (1) Die Klassensprecher, ihre Stellvertreter und die Schülersprecher bilden die Klassensprecherversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Die Klassensprecherversammlung behandelt Fragen, die über den Kreis einer Klasse hinaus für die gesamte Schülerschaft von Interesse sind. <sup>2</sup>Sie wählt und berät den Schülerausschuß.
- (3) Nach Maßgabe ergänzender Bestimmungen kann sich die Klassensprecherversammlung in Versammlungen der Klassensprecher für bestimmte

Jahrgangsstufen oder Ausbildungsrichtungen untergliedern.

(4) Den Mitgliedern der Klassensprecherversammlung an Vollzeitschulen ist auf Antrag des Schülersprechers vom Leiter der Schule in der Regel einmal im Monat Gelegenheit zu geben, auch während der Unterrichtszeit zu einer Besprechung zusammenzukommen.

# § 62 Schülersprecher

- (1) <sup>1</sup>An jeder Schule werden jeweils für ein Jahr ein erster, zweiter und dritter Schülersprecher gewählt. <sup>2</sup>Wählbar sind nur Schüler ab der 8. Jahrgangsstufe, an Teilhauptschulen I (Jahrgangsstufe 5 und 6) auch Schüler ab der 6. Jahrgangsstufe.
- (2) Die drei Schülersprecher werden von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) ¹Die Wahl des ersten, zweiten und dritten Schülersprechers findet jeweils in getrennten Wahlgängen statt. ²Die Wahl findet in einem Wahlgang statt. ³Sie erfolgt schriftlich und geheim. ⁴Jeder wahlberechtigte Schüler hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. ⁵Als Schülersprecher ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) <sup>1</sup>Die drei Schülersprecher müssen aus verschiedenen Klassen und mindestens zwei Jahrgangsstufen sein. <sup>2</sup>Ist diese Voraussetzung nach dem Ergebnis der Wahl nicht erfüllt, so findet ein weiterer Wahlgang für den zweiten oder gegebenenfalls für den dritten Schülersprecher statt. <sup>3</sup>Reicht die Zahl der gewählten Schüler nicht aus, so findet ein weiterer Wahlgang zur Besetzung der offenen Stellen statt.
- (5) <sup>1</sup>Bei Ausscheiden eines gewählten Schülersprechers erfolgt eine Nachwahl gemäß Absatz 2. <sup>2</sup>Absatz 4 gilt in diesem Fall entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Ein Schülersprecher muß neu gewählt werden, wenn dies mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten verlangen. <sup>2</sup>Eine Neuwahl aus diesem Grund oder im Falle eines Rücktritts ist nur einmal im Jahr zulässig. <sup>3</sup>In dem Wahlgang wird nur der abgewählte Schülersprecher neu gewählt.
- (7) Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl der Schülersprecher ist in jedem Fall, daß mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Schüler bei der Wahl anwesend waren.

# § 63 Schülerausschuß

- (1) <sup>1</sup>Der Schülerausschuß besteht aus den drei Schülersprechern. <sup>2</sup>Er ist ausführendes Organ der Klassensprecherversammlung und ist an ihre Beschlüsse gebunden.
- (2) ¹Dem Schülerausschuß obliegen im besonderen die Aufgaben der SMV nach § 58, die über den Kreis einer Klasse oder bei Bildung von Stufenausschüssen über den Kreis einer Stufe hinausgehen oder von besonderer Bedeutung sind. ²In diesem Rahmen kann er Wünsche und Anregungen der Schulleitung, der Lehrerkonferenz und einzelnen Lehrern vortragen. ³Für die Teilnahme des Schülerausschusses an Sitzungen der Lehrerkonferenz oder seiner beratenden Ausschüsse gelten § 47 Abs. 4 und § 56 Abs. 4.
- (3) Der Schülerausschuß gehört dem Schulforum an.
- (4) Der Leiter der Schule unterrichtet den Schülerausschuß über Angelegenheiten, die für die Schule

von allgemeiner Bedeutung sind, über Beschlüsse der Lehrerkonferenz, soweit sie die Schüler betreffen und über Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit durch diese Schülerangelegenheiten berührt sind.

(5) ¹Nach Maßgabe der ergänzenden Bestimmungen können für bestimmte Jahrgangsstufen Stufenausschüsse eingerichtet werden. ²Stufenausschüssen obliegen im besonderen die Aufgaben der SMV nach § 58, soweit sie im Schwerpunkt die Schüler der Stufe betreffen.

#### § 64

# Verbindungslehrer

- (1) <sup>1</sup>Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter können zum Ende des Schuljahrs für das folgende Schuljahr oder bei dessen Beginn einen Verbindungslehrer wählen. <sup>2</sup>In ergänzenden Bestimmungen können Klassengruppierungen mit der Folge vorgesehen werden, daß sich die Zahl der Verbindungslehrer erhöht.
- (2) <sup>1</sup>Wählbar ist jeder hauptamtliche Lehrer, der seit mindestens zwei Jahren an der Schule tätig ist. <sup>2</sup>Er kann die Annahme der Wahl ablehnen.
- (3) Für die Wahl der Verbindungslehrer findet § 62 Abs. 3 Sätze 1 und 4 und Abs. 7 entsprechende Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Die Verbindungslehrer pflegen die Verbindung zwischen Schulleiter und Lehrerschaft einerseits und den Schülern andererseits. <sup>2</sup>Sie beraten die SMV und vermitteln bei Beschwerden.
- (5) ¹Die Arbeitsgruppen der SMV können sich einen beratenden Lehrer wählen. ²Sie müssen einen beratenden Lehrer wählen, wenn dies der Leiter der Schule verlangt.

#### § 65

# Finanzierung

- (1) Die notwendigen Kosten der SMV trägt der Aufwandsträger (§ 5 Abs. 5) im Rahmen des jeweiligen Haushalts für die Schule.
- (2) Finanzielle Zuwendungen von dritter Seite an die Schule für Zwecke der SMV dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der SMV widersprechen.

#### § 66

#### Geschäftsordnung

- (1) Die Klassensprecherversammlung und der Schülerausschuß können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den Leiter der Schule und ist an einem Anschlagbrett der Schule bekanntzumachen.
- (3) Unabhängig davon, ob der Schülerausschuß sich eine Geschäftsordnung gibt, hat er über seine Sitzungen und Besprechungen sowie über die Klassensprecherversammlungen Aufzeichnungen zu führen und diese sowie schriftliche Zusendungen an die SMV geordnet abzulegen.

# § 67

#### Schülerzeitung

- (1) <sup>1</sup>Die Schülerzeitung ist eine Veranstaltung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung. <sup>2</sup>Sie ist kein Organ der Schülervertretung.
- (2) <sup>1</sup>Soll eine Schülerzeitung herausgegeben werden, so wird eine Arbeitsgruppe jeweils für das lau-

fende Schuljahr aus Schülern der Schule gebildet. <sup>2</sup>Jedem Schüler steht die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe frei, es sei denn, seine Erziehungsberechtigten erheben bei der Schulleitung Einwendungen.

- (3) ¹Die Schülerzeitung darf nur Beiträge enthalten, die von Schülern oder Lehrern der Schule verantwortlich bearbeitet sind. ²Die Zeitung wird von Schülern der Arbeitsgruppe redigiert und vertrieben; die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Redaktionsstab, der aus dem Sprecher der Arbeitsgruppe und mindestens zwei weiteren Schülern besteht. ³Sie wählt außerdem einen beratenden Lehrer. ¹§ 64 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Die Herausgabe der Schülerzeitung wird von der Arbeitsgruppe zusammen mit dem beratenden Lehrer vorbereitet. ⁴Vor der Herausgabe wird dem Schülerausschuß Gelegenheit gegeben, die Schülerzeitung durchzusehen und Änderungen oder Ergänzungen anzuregen.
- (4) <sup>1</sup>In der Schülerzeitung machen die Schüler im Rahmen des verfassungsmäßigen Erziehungsauftrags der Schule vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung Gebrauch. <sup>2</sup>Eine Äußerung, die in der Schülerzeitung veröffentlicht werden soll, darf nicht gegen die allgemeinen Gesetze, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Bayern, die Bildungsziele der Schule und das Recht auf Achtung der persönlichen Ehre verstoßen. ³Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben deshalb ebenso wie die Bearbeiter der Beiträge und die übrigen Beteiligten darauf zu achten, daß in den Veröffentlichungen nicht einzelne oder Gruppen wegen ihrer Rasse, ihres Volkstums. ihrer Religion oder Weltanschauung angegriffen oder herabgesetzt und sittliche oder religiöse Gefühle verletzt werden. Eine weitergehende Beschränkung findet nicht statt.
- (5) ¹Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben sicherzustellen, daß in der Schülerzeitung die Grundsätze einer fairen, ausgewogenen Berichterstattung gewahrt bleiben. ²Die Arbeitsgruppe muß sich dabei auch ihrer Verantwortung gegenüber den jüngeren Schülern bewußt sein; die Arbeitsgruppe Schülerzeitung und die Bearbeiter der einzelnen Beiträge sind dem Leiter der Schule verantwortlich.
- (6) ¹Der Leiter der Schule hat auf die Wahrung der in den Absätzen 4 und 5 genannten Grundsätze zu achten; in der Erfüllung dieser Aufgabe wird er vom beratenden Lehrer unterstützt. ²Bei Verstößen gegen die Grundsätze der Absätze 4 und 5, insbesondere bei Verletzung strafrechtlicher Bestimmungen, kann der Leiter der Schule den Vertrieb der Schülerzeitung von Bedingungen abhängig machen und wenn diese nicht erfüllt werden den Vertrieb untersagen.
- (7) ¹Aus aktuellem Anlaß kann die Arbeitsgruppe Schülerzeitung auch eine Sondernummer mit verringertem Umfang herausgeben. ²Die Herausgabe bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Leiters der Schule.
- (8) ¹Die Schülerzeitung wird aus den Verkaufserlösen, aus Anzeigenwerbung und gegebenenfalls aus Zuwendungen der Erziehungsberechtigten oder Dritter finanziert. ²§ 65 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Soweit die Arbeitsgruppe nicht über Geldmittel in der erforderlichen Höhe verfügt, bedarf der für die Arbeitsgruppe handelnde Schüler zum Abschluß eines Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht des Leiters der Schule oder eines von diesem beauftragten Lehrers. ⁴Der Leiter der Schule kann verlangen, daß ihm vor Erteilung der Vollmacht ein Kassenprüfungsbericht vorgelegt wird.
- -(9) ¹Nach dem Verkauf jeder Ausgabe ist unverzüglich abzurechnen. ²Wird beim Verkauf einer Aus-

gabe ein Erlös erzielt, der die Unkosten der Ausgabe übersteigt (Reinerlös), so ist zunächst der Betrag sicherzustellen, der durch Zuschüsse (der Erziehungsberechtigten oder sonstiger Dritter) erbracht worden ist. <sup>3</sup>Der Überschuß kann mit der Mehrheit der Stimmen aller an der Arbeitsgruppe beteiligten Schüler an die verantwortlichen Bearbeiter der Beiträge verteilt werden; die Verteilung kann nach Abrechnung jeder einzelnen Ausgabe oder insgesamt nach Abrechnung der letzten Ausgabe des Schuljahrs erfolgen.

(10) ¹Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung verwaltet ihre Gelder selbst. ²Der beratende Lehrer unterstützt dabei die Mitglieder der Arbeitsgruppe durch seinen Rat. ³Die Kasse wird von einem Mitglied der Arbeitsgruppe über ein eigenes Konto verwaltet. ⁴Sie unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch einen von der Kassenverwaltung unabhängigen Kassenprüfungsausschuß, dem Mitglieder der Arbeitsgruppe und der beratende Lehrer angehören. ⁵Das Prüfungsergebnis ist zu den Schulakten zu nehmen.

#### 2. Teil

#### Elternbeirat

#### § 68

# Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Schulordnung über den Elternbeirat gelten für Realschulen, Berufsfachschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, Fachoberschulen und Gymnasien.
- (2) Für Elternbeiräte an Volks- und Sondervolksschulen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Volksschulgesetzes.
- (3) Für die Beiräte an öffentlichen Berufsschulen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über das berufliche Schulwesen.

#### § 69

# Bedeutung und Aufgaben

- (1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler einer Schule.
  - (2) Aufgabe des Elternbeirats ist es,
- das Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrern, die gemeinsam für die Erziehung und Bildung der Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
- das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Erziehung und Bildung der Schüler zu wahren und zu pflegen,
- den Erziehungsberechtigten aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten zu beraten.
- (3) Der Elternbeirat wirkt außerdem beratend mit, soweit es in den Schulgesetzen, in dieser Schulordnung oder in den ergänzenden Bestimmungen für die einzelnen Schularten vorgeschrieben ist.

# § 70 Organisation

(1) An jeder der in § 68 Abs. 1 genannten Schulen ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Mit der Auflösung einer Schule wird zugleich der an ihr bestehende Elternbeirat aufgelöst.

# § 71 Mitglieder

- (1) Für je 50 Schüler der Schule ist ein Elternbeiratsmitglied zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch, abgesehen von den Mitgliedern nach Absatz 2, mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Schule im Zeitpunkt der Wahl des Elternbeirats von mindestens 50 Schülern besucht, die in einem öffentlichen oder privaten Schülerheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, so ist auch der Leiter dieser Einrichtung Mitglied des Elternbeirats, sofern er nicht zugleich Schulleiter oder Lehrer der betreffenden Schule ist. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn die Zahl dieser Schüler ein Fünftel der Gesamtschülerzahl erreicht. <sup>3</sup>Ist die Zahl geringer, so können die Leiter dieser Einrichtungen wie Erziehungsberechtigte in den Elternbeirat wählen und gewählt werden.

# § 72 Wahl des Elternbeirats

- (1) 'Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Schule besuchen, wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die in § 71 Abs. 1 genannten Mitglieder des Elternbeirats und ebenso viele Ersatzleute. <sup>2</sup>Bei Schularten, die nicht mehr als drei Jahrgangsstufen umfassen, können die ergänzenden Bestimmungen vorsehen, daß der Elternbeirat nur für die Dauer eines Jahres gewählt wird. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Wahlen werden jeweils zu Beginn eines Schuljahrs abgehalten. ²Die Amtszeit des neugewählten Elternbeirats beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. ³Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.
- (3) ¹Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die mindestens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, sowie die in § 71 Abs. 2 Satz 3 genannten Personen. ²Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.
- (4) ¹Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Erziehungsberechtigten. ²Für jedes die Schule besuchende Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden. ³Die für ein Kind abgegebene Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur einer von zwei sorgeberechtigten Eheleuten abgegeben hat. ⁴Leiter der Einrichtungen nach § 71 Abs. 2 Satz 3 haben eine Stimme.
- (5) Eheleute können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören.

# § 73

# Mitgliedschaft

- (1) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich; für sie wird weder eine Vergütung noch eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Elternbeirats, der Niederlegung des Ehrenamtes, dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, dem Verlust der Wählbarkeit oder durch Tod. ²Verliert ein Elternbeiratsmitglied während der Amtszeit die Wählbarkeit wegen Eintritts der Volljährigkeit eines Kindes, so endet seine Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Amtszeit des Elternbeirats.

(3) An Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen nach.

# § 74

# Geschäftsgang

- (1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden
- (2) ¹Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. ²Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. ¹Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die Mitglieder des Elternbeirats haben, auch nach Beendigung der Mitgliedschaft, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. <sup>2</sup>Er muß ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- (5) <sup>1</sup>Der Schulleiter sowie Vertreter des Aufwandsträgers müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Schulleiters ist außerdem dem Schularzt und einzelnen Lehrern der Schule Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) 'Der Elternbeirat kann die Anwesenheit des Schulleiters verlangen. <sup>2</sup>Von Fall zu Fall kann er auch zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten einzelne Personen als weitere Teilnehmer ohne Stimmrecht hinzuziehen, wenn dies ein Mitglied beantragt und die Mehrheit der Mitglieder zustimmt; solche Teilnehmer können nur Lehrer und Schüler der Schule sowie Erziehungsberechtigte der Schüler, der Schularzt, ein Vertreter des Aufwandsträgers und ein Vertreter der Schulsitzgemeinde sein. <sup>3</sup>Tagt der Elternbeirat ohne Zuziehung des Schulleiters, so ist der Vorsitzende gehalten, den Schulleiter über die wesentlichen Ergebnisse der Beratung zu unterrichten.
- (7) Bei privaten Schulen tritt an die Stelle des Vertreters des Aufwandsträgers ein Vertreter des Schulträgers.
- (8) Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 75

# Unterrichtung des Elternbeirats

- (1) <sup>1</sup>Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über alle Maßnahmen, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. <sup>2</sup>Er erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Elternbeirat die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte.
- (2) Der Schulleiter und gegebenenfalls der Aufwandsträger prüfen die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen diesem das Ergebnis mit.

# § 76

#### Wahlordnung

Das Verfahren bei der Wahl der Elternbeiräte richtet sich nach den Bestimmungen in der Anlage "Wahlordnung" zu dieser Schulordnung.

#### 3. Teil

#### Schulforum

#### § 77 Schulforum

- (1) 'An jeder Hauptschule, Realschule, Berufsfachschule, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann, Fachoberschule sowie an jedem Gymnasium wird ein Schulforum eingerichtet. <sup>2</sup>Bei den Berufsschulen nimmt der Berufsschulbeirat die Aufgaben des Schulforums wahr.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Schulforums sind drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrer, der Vorsitzende und zwei weitere gewählte Mitglieder des Elternbeirats und der Schülerausschuß. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Schulforum führt der Leiter der Schule; er hat kein Stimmrecht. <sup>3</sup>In den ergänzenden Bestimmungen für einzelne Schularten kann die Zusammensetzung abweichend geregelt werden.
- (3) ¹Die Sitzungen des Schulforums sind nicht öffentlich. ²Das Schulforum kann von Fall zu Fall zur Behandlung bestimmter Angelegenheiten einzelne Personen als weitere Teilnehmer ohne Stimmrecht hinzuziehen, wenn dies ein Mitglied beantragt und die Mehrheit der Mitglieder zustimmt; solche Teilnehmer können nur Lehrer und Schüler der Schule sowie Erziehungsberechtigte der Schüler, der Schularzt, ein Vertreter des Aufwandsträgers und ein Vertreter der Schulsitzgemeinde sein. ³Der Aufwandsträger kann verlangen, bei Behandlung ihn berührender Angelegenheiten hinzugezogen zu werden.
- (4) ¹Das Schulforum wird vom Leiter der Schule in regelmäßigen Abständen einberufen, mindestens aber einmal in jedem Schulhalbjahr. ²Das Schulforum wird ferner einberufen, wenn dies mindestens vier Mitglieder verlangen. ³Alle Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung. ⁴Über die Sitzungen des Schulforums werden Niederschriften gefertigt.
- (5) <sup>1</sup>Aufgabe des Schulforums ist es, Fragen zu besprechen, die Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrer gemeinsam betreffen und Empfehlungen dazu auszusprechen. <sup>2</sup>Dem Schulforum ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben
- a) zu wesentlichen Fragen der Schulorganisation (z. B. Angliederung neuer Zweige und anderer organisatorischer Änderungen), soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist,
- b) zu Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in den Schulen,
- c) zu Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
- d) zum Erlaß von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung),
- e) zur Festlegung der Pausenordnung.
- <sup>3</sup>Das Schulforum kann ferner auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen zwischen Schülern und Lehrern vermitteln; Ordnungsmaßnahmen, bei denen die Mitwirkung des Elternbeirats vorgesehen ist, werden im Schulforum nicht behandelt.
- (6) ¹Das Schulforum ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlüsse des Schulforums werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- (7) <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Schulforums stellen eine Entscheidungshilfe für die zur Entscheidung zustän-

dige Stelle dar. <sup>2</sup>Sie sind bei der Entscheidung zu würdigen. <sup>3</sup>Wird einem Beschluß nicht entsprochen, so ist dies gegenüber dem Schulforum zu begründen.

(8) § 74 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

### Abschnitt X

# Schule und Erziehungsberechtigte

# § 78

# Allgemeines

- (1) Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Erziehungsberechtigter im Sinne dieser Schulordnung ist, wem nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Sorge für die Person des minderjährigen Schülers obliegt. <sup>2</sup>Erziehungsberechtigte sind in der Regel:
- a) bei ehelichen Kindern beide Ehegatten, soweit nicht die elterliche Gewalt ruht oder den Eltern das Sorgerecht entzogen ist. Ist ein Ehegatte verstorben, so ist der andere Ehegatte allein sorgeberechtigt. Bei Kindern aus geschiedener oder für nichtig erklärter Ehe und bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist der vom Familiengericht oder Vormundschaftsgericht bestimmte Ehegatte, gegebenenfalls auch ein Vormund oder Pfleger sorgeberechtigt; bis zu einer solchen Entscheidung gilt Satz 1;
- b) bei nichtehelichen Kindern die Mutter. Ist das nichteheliche Kind für ehelich erklärt, so ist der Vater sorgeberechtigt;
- bei adoptierten Kindern der Annehmende, bei gemeinschaftlicher Annahme durch ein Ehepaar beide Ehegatten;
- d) bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, der Vormund, soweit das Sorgerecht nicht einem Elternteil zusteht.

#### § 79

# Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

- (1) Der persönlichen Fühlungnahme der Erziehungsberechtigten mit den Lehrern der Schule dienen insbesondere
- a) Elternsprechstunden,
- b) Elternsprechtage,
- c) Klassenelternversammlungen,
- d) Elternversammlungen.
- (2) <sup>3</sup>Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrer jeweils nach Vereinbarung. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen soll es den Erziehungsberechtigten möglich sein, die Lehrer nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der festgesetzten Sprechstunden in der Schule aufzusuchen. <sup>3</sup>Für Fachlehrer können in den ergänzenden Bestimmungen besondere Regelungen getroffen werden.
- (3) <sup>1</sup>Einmal in jedem Schulhalbjahr oder Ausbildungsabschnitt muß ein Elternsprechtag abgehalten werden, an dem alle Lehrer der Schule den Erziehungsberechtigten zu Auskünften gleichzeitig zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Die Elternsprechtage sind zeitlich so anzusetzen, daß kein Pflichtunterricht entfällt und auch

- berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch möglich ist. <sup>3</sup>Der Schulleiter teilt etwa eine Woche vorher den Erziehungsberechtigten schriftlich mit, in welcher Zeit und in welchen Räumen der Schulanlage die Lehrer für die Aussprache zur Verfügung stehen.
- (4) <sup>1</sup>In der ersten Jahrgangsstufe aller Schularten mit Vollzeitunterricht, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, ist eine Klassenelternversammlung durchzuführen, in der die Erziehungsberechtigten mit den besonderen Anforderungen, Erziehungsund Unterrichtszielen der betreffenden Schulen bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>In den übrigen Jahrgangsstufen sowie in den übrigen Schularten kann zu Klassenelternversammlungen eingeladen werden. <sup>3</sup>Dem begründeten Wunsch des Elternbeirats auf Anberaumung einer Klassenelternversammlung soll entsprochen werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten aller Schüler oder der Schüler mehrerer Klassen oder Jahrgangsstufen können zu Elternversammlungen eingeladen werden, falls Angelegenheiten, die die Schule insgesamt oder mehrere Klassen betreffen, dies geboten erscheinen lassen. <sup>2</sup>Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) <sup>1</sup>Bei Unstimmigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern sollen sich beide Teile bemühen, die Meinungsverschiedenheiten durch eine persönliche Aussprache gütlich beizulegen. <sup>2</sup>Falls das nicht möglich ist, wenden sich die Erziehungsberechtigten ohne Einschaltung des Schülers an den Schulleiter; die Erziehungsberechtigten können dabei ein Mitglied des Elternbeirats bei Berufs- und Berufsaufbauschulen ein Mitglied des Berufsschulbeirats um Vermittlung bitten. <sup>3</sup>§ 94 bleibt unberührt.

#### § 80

# Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) ¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die pünktliche und gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. ²Sie sollen auch darauf achten, daß der Schüler nicht durch außerschulische Einflüsse zu stark abgelenkt wird.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sollen von den von der Schule gebotenen Möglichkeiten zur Unterrichtung über die Aufgaben der Schule und die Leistungen der Schüler Gebrauch machen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Schulversäumnissen aller Art ergeben sich die Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten aus den §§ 17 bis 19. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten sollen zusammen mit der Schule dafür sorgen, daß der Schüler den versäumten Lehrstoff möglichst bald nachholt.
- (4) <sup>1</sup>Die Kenntnisnahme amtlicher Mitteilungen der Schule ist durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten zu bestätigen. <sup>2</sup>Die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten genügt.

# § 81

## Pflichten der Schule

(1) ¹Die Schule muß die Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken des Leistungsstandes und sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge gegen Empfangsbestätigung unterrichten. ²Dies gilt insbesondere dann, wenn nach Aushändigung des Zwischenzeugnisses die Leistungen des Schülers so stark absinken, daß eine Gefahr für das Vorrücken oder für das Bestehen der Abschlußprüfung erkennbar wird. ³Ist eine Benach-

richtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Versetzung nicht hergeleitet werden.

- (2) Steht am Ende eines Schuljahrs oder Ausbildungsabschnitts fest, daß ein Schüler die Abschlußprüfung nicht bestanden hat oder in die nächsthöhere Jahrgangsstufe oder den entsprechenden Ausbildungsabschnitt nicht vorrücken darf, so gibt die Schule den Erziehungsberechtigten schriftlich einen Rat über den weiteren Bildungsweg des Schülers; in diese Mitteilung ist ein Hinweis auf die Möglichkeit einer Aussprache noch vor Ende des Schuljahrs oder Ausbildungsabschnitts unter Angabe der Sprechstundenzeiten aufzunehmen.
- (3) Die Schule benachrichtigt die Erziehungsberechtigten, wenn sie erkennt, daß der Wohnungs- oder Kostgeber auf einen Schüler, der außerhalb der Familie wohnt, einen nachteiligen Einfluß ausübt oder diesen nicht genügend beaufsichtigt.

# § 82 Übertragbare Krankheiten

<sup>1</sup>Die Verpflichtungen beim Auftreten übertragbarer Krankheiten richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBI I S. 1012) und der Gemeinsamen Bekanntmachung über den Vollzug des Bundes-Seuchengesetzes vom 27. August 1969 (KMBI S. 895) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Insbesondere ist zu beachten:

- 1. Schüler, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (z. B. Scharlach, Diphtherie, Typhus, Ruhr, Kinderlähmung, epidemische Gehirnhautentzündung, offene Tuberkulose, übertragbare Hautkrankheiten) oder an ansteckender Borkenflechte, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen die dem Unterricht dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt im Falle der Verlausung:
- 2. Wenn in einer Familie oder Wohngemeinschaft, der ein Schüler angehört, eine übertragbare Krankheit auftritt, so muß der Leiter der Schule sofort wenn möglich fernmündlich — davon verständigt werden, damit Maßnahmen zum Schutze der Mitschüler getroffen werden können. Übertragbare Krankheiten im Sinne dieser Nummer 2 sind solche nach § 3 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz (u. a. Typhus, Ruhr, Kinderlähmung, Tuberkulose), ferner Diphtherie, infektiöse Leberentzündung und Scharlach.

#### § 83

# Beeinträchtigung der Interessen der Schule

(1) ¹Wenn Erziehungsberechtigte die ihnen gegenüber der Schule obliegenden Verpflichtungen in grober Weise verletzen und dadurch die Erfüllung des Unterrichts- oder Erziehungsauftrags der Schule allgemein oder im Einzelfall schwer gefährdet wird, kann dem Schüler durch Beschluß der Lehrerkonferenz, der mit mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßt sein muß, der weitere Besuch dieser Schule untersagt werden. \*Die Untersagung soll den Erziehungsberechtigten angemessene Zeit vor der endgültigen Entscheidung angedroht werden; gleichzeitig ist das Jugendamt zu verständigen. \*Außerdem ist den Erziehungsberechtigten vor der Beschlußfassung der Lehrerkonferenz die Möglichkeit zu geben, sich zu den vorgeworfenen Pflichtverletzungen zu äußern.

- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 stellt keine Ordnungsmaßnahme gegen den Schüler dar.
- (3) Bei Pflichtschulen ist die Untersagung des weiteren Schulbesuchs nach Absatz 1 nicht zulässig.

# Abschnitt XI

# Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen sowie Erhebungen und Umfragen in der Schule

#### 8 84

Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen

- (1) <sup>1</sup>Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Lichtbildund Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule während oder außerhalb der Unterrichtszeit bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. <sup>2</sup>Mit der Genehmigung ist die betreffende Veranstaltung zur verbindlichen oder nicht verbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären (§ 16 Abs. 1). <sup>3</sup>In Zweifelsfällen holt der Schulleiter vor Erteilung der Genehmigung die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ein. <sup>4</sup>Diese kann eine Veranstaltung auch von sich aus als schulische Veranstaltung untersagen.
- (2) Absatz 1 gilt für den klassenweise oder auf andere Weise von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.
- (3) ¹Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche oder erzieherische Bedeutung zukommt, ²Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen. ³Veranstaltungen vorwiegend unterhaltender Art dürfen innerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts nicht zugelassen werden.
- (4) ¹Vorträge, die sich audiovisueller Medien bedienen, bedürfen der Zulassung durch eine Staatliche Landesbildstelle. ²Die Zulassung ist sowohl an die jeweiligen Medien als auch an die Person des Vorführers bzw. Vorträgenden gebunden und gilt nur für die von der Landesbildstelle bezeichneten Jahrgangsstufen.
- (5) <sup>1</sup>Im Rahmen von Schulfilmveranstaltungen dürfen nur solche Filme vorgeführt werden, die von einer Staatlichen Landesbildstelle für diesen Zweck zugelassen sind. <sup>2</sup>Die Zulassung ist an den jeweiligen Film, nicht aber an die Person des Vorführers gebunden.
- (6) Die Verwendung der Schulanlage und des sonstigen Schulvermögens für außerschulische Zwecke wird durch die Absätze 1 mit 5 nicht berührt.

# § 85 Sammlungen

(1) <sup>1</sup>Die Veranstaltung von Sammlungen in der Schule für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler in der Schule, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, ist nicht erlaubt. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus; Unterrichtszeit darf jedoch auf Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) <sup>1</sup>Freiwillige Zuwendungen der Erziehungsberechtigten für schulische Zwecke dürfen von der Schulleitung und den Lehrern nicht angeregt werden. <sup>2</sup>Soweit freiwillige Zuwendungen für schulische Zwecke durch die Erziehungsberechtigten selbst veranlaßt oder vom Elternbeirat oder Berufsschulbeirat organisiert werden, ist jegliche Einflußnahme durch die Schule zu vermeiden. <sup>3</sup>Das Nähere regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

#### \$ 86

# Vertrieb, Ankündigungen, Werbung

- (1) <sup>1</sup>Der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbungen hierzu sowie das Sammeln von Bestellungen sind in der Schule untersagt. 
  <sup>2</sup>Gleiches gilt für den Abschluß sonstiger Geschäfte mit Ausnahme der Anmeldung für öffentlich geförderte Sing- und Musikschulen. 
  <sup>3</sup>Während der Pausen ist nur der Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken erlaubt. 
  <sup>4</sup>Die Einzelheiten regelt der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulforum.
- (2) ¹Sammelbestellungen sind nur zulässig, wenn besondere schulische Gründe (z. B. für Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Werkunterricht) dies erfordern. ²Sammelbestellungen von Jugendzeitschriften sind nur mit Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zulässig. ³Die Genehmigung wird nur für Jugendzeitschriften erteilt, die nach ihrer literarischen Qualität, grafischen Gestaltung und dem altersgemäßen Leseangebot, pädagogisch empfehlenswert sind und keine politische Werbung enthalten.

#### § 87

# Warenautomaten

Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß

- a) der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist,
- b) der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulforum und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt.
- c) die Aufstellerfirma durch Vorlage einer fachwissenschaftlichen Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß der betreffende Automat hygienisch einwandfrei ist,
- d) die Aufstellerfirma sich im Vertrag verpflichtet, nur einfache Speisen und alkoholfreie Getränke anzubieten.

# § 88

#### Druckschriften, Plakate

(1) ¹Druckschriften (z. B. Bücher, Broschüren, Flugschriften, Handzettel und Werbematerial) dürfen in der Schulanlage an die Schüler nicht verteilt werden. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen des Elternbeirats und des Schülerausschusses der Schule, soweit sie mit Zustimmung des Schulleiters verteilt werden. ³Die Verteilung von Werbematerial anläßlich der Elternbeiratswahl über die Schüler ist unzulässig. ⁴Ausnahmen von Satz 1 kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigen. ⁵Die

besonderen Vorschriften über die Berufsberatung in den Schulen bleiben unberührt.

(2) ¹Plakate dürfen nur ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind. ²Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

#### § 89

# Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

- (1) 'Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, sind nur nach vorheriger Zustimmung der in den ergänzenden Bestimmungen genannten Stelle zulässig. <sup>2</sup>Sie dürfen nur genehmigt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage muß das schriftliche Einverständnis des Aufwandsträgers vorliegen.
- b) Für die Mitwirkung der Schüler muß das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die ausreichend über das Vorhaben zu unterrichten sind, vorliegen.
- (2) Aufnahmen für Klassenbilder und für Bilder von besonderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Schulsportfeste) kann der Schulleiter ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des Aufwandsträgers zulassen.
- (3) Die Beteiligung der Lehrer und Schüler ist freiwillig.

#### § 90

#### Erhebungen, Umfragen in Schulen

- (1) <sup>1</sup>Erhebungen aller Art (z. B. statistische Erhebungen, Umfragen bei Lehrern und Schülern, wissenschaftliche Untersuchungen, Tests) sind in den Schulen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. <sup>2</sup>Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, der ihm nachgeordneten Schulaufsichtsbehörden, des Bayerischen Statistischen Landesamts und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.
- (2) ¹Die Genehmigung wird regelmäßig nur erteilt, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogischwissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilen. ³Sie hat durch Auflagen insbesondere sicherzustellen, daß
- a) aus einer Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler, Erziehungsberechtigte oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
- b) die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.
- (3) <sup>1</sup>Eine Belastung der Lehrkräfte oder des Verwaltungspersonals der Schule durch die Erhebung soll vermieden werden; soweit dies nicht möglich ist, muß sie sich in zumutbarem Rahmen halten. <sup>2</sup>Mit der Genehmigung legt die Schulaufsichtsbehörde fest, ob Schüler und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur mit Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

#### Abschnitt XII

# Haftung, Rechtsschutz, Versicherungen

#### 8 91

Haftung und Aufsichtspflicht der Schule

- (1) ¹Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. ²Sie setzt eine schuldhafte Verletzung der Amtspflichten, insbesondere der Aufsichtspflicht durch den Leiter der Schule, einen Lehrer oder sonstiges Schulpersonal voraus. ³Etwaige Ansprüche sind nicht gegen die vorgenannten Personen, sondern gegen den Dienstherrn geltend zu machen. ⁴Die Ansprüche werden bei der Schule erhoben. ⁵Bei öffentlichen Volksund Sonderschulen tritt an die Stelle der Schule das Staatliche Schulamt.
- (2) Die Haftung erstreckt sich grundsätzlich nicht auf Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die von den Schülern in die Schule mitgebracht werden.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der der Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen entsprechend den jeweiligen Erfordernissen. 2Als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts gilt ein Zeitraum von 15 Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Weggang der Schüler aus der Schulanlage. 3Auch in Freistunden sind die Schüler zu beaufsichtigen. 4Schülern ab der 10. Jahrgangsstufe kann im Einzelfall gestattet werden, während der Freistunde die Schulanlage zu verlassen. 5Während der Wartezeiten und in der Mittagspause besteht keine Aufsichtspflicht der Schule; bestehende Verpflichtungen des Aufwandsträgers, Aufenthaltsräume bereitzustellen und für eine geeignete Aufsicht zu sorgen. bleiben unberührt.
- (4) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der jeweils zu beaufsichtigenden Schüler.
- (5) Während sonstiger Zeiten, in denen Schüler sich im Schulgebäude aufhalten, hat die Schule für eine den Umständen angemessene Beaufsichtigung Sorge zu tragen, soweit nicht anderweitige gesetzliche Aufsichtspflichten bestehen.
- (6) Für Wanderungen, Fahrten, Reisen, Besichtigungen, Theaterbesuche usw., soweit sie nicht als Schulveranstaltungen durchgeführt werden, kommt der Schule keine Verantwortung zu.

#### § 92

#### Haftung der Schüler und der Erziehungsberechtigten

<sup>1</sup>Für Schäden, die ein Schüler verursacht, sind der Schüler oder dessen Erziehungsberechtigte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. <sup>2</sup>Das bezieht sich auch auf das dem Schüler im Rahmen der schulischen Ausbildung anvertraute Eigentum Dritter.

# § 93

## Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung

- (1) Alle Schüler sind während des Schulbesuchs im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO) gegen Unfälle versichert.
- (2) <sup>1</sup>Die ergänzenden Bestimmungen können vorsehen, daß für einzelne Schularten vom Schulträger

oder Aufwandsträger eine Schülerhaftpflichtversicherung abzuschließen ist. <sup>2</sup>Gleiches gilt für besondere Schulveranstaltungen, bei denen ein erhöhtes Haftungsrisiko besteht. <sup>3</sup>Für die Behandlung von Schülerhaftpflichtfällen sind die mit der Versicherung getroffenen Vereinbarungen maßgebend, die den Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit eines Schülers diesem selbst, ausgehändigt werden.

#### § 94

#### Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten

- (1) <sup>1</sup>Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülern und Lehrern nicht im Wege einer Aussprache beilegen, so haben die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schüler das Recht, Aufsichtsbeschwerde zu erheben. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde oder die in den ergänzenden Bestimmungen genannte Stelle. <sup>3</sup>Die Aufsichtsbeschwerde soll grundsätzlich bei der Schule eingelegt werden; die Schule hat die Aufsichtsbeschwerde mit ihrer Stellungnahme weiterzuleiten, soweit sie ihr nicht abhilft.
- (2) ¹Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann neben oder anstelle der Aufsichtsbeschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden; vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage muß Widerspruch bei der Schule eingelegt werden. ²Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) sowie dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 28. November 1960 (GVBl S. 266) in der jeweils gültigen Fassung.

# Abschnitt XIII

# Vollzug der Allgemeinen Schulordnung

#### § 95

# Sonderregelung für Sonderschulen

¹Auf Sonderschulen für geistig Behinderte finden die Vorschriften der Abschnitte V, VI und IX sowie § 37 Abs. 5 und 6 Satz 2. auf Sonderschulen für Lernbehinderte die Vorschriften des Abschnitts VI keine Anwendung. ²Die ergänzenden Bestimmungen regeln, wie weit die §§ 58 und 67 und § 77 auf Sonderschulen für Lernbehinderte Anwendung finden.

#### § 96

# Sonderregelung für berufliche Schulen

- (1) <sup>1</sup>Diese Schulordnung gilt erst nach Erlaß ergänzender Bestimmungen gemäß § 2 für
- a) Schulen des Gesundheitswesens,
- b) Schulen künstlerischer Ausbildungsrichtung (z. B. Schauspielschulen),
- c) Kosmetikschulen.
- <sup>2</sup>Die ergänzenden Bestimmungen für die in Satz 1 genannten Schulen können von dieser Schulordnung abweichen, soweit dies im Hinblick auf den besonderen Charakter der Ausbildungsstätte erforderlich ist.
- (2) Die ergänzenden Bestimmungen für Fachschulen und Fachakademien, die überwiegend von Erwachsenen besucht werden, können von dieser

Schulordnung abweichen, soweit dies durch den erwachsenenspezifischen Charakter der Ausbildung bedingt ist.

## § 96a

# Sonderregelung für ausländische Schüler

Die Vorschriften über die Bewertung der Leistungen und über das Vorrücken können für ausländische Schüler in den ergänzenden Bestimmungen abweichend von Abschnitt V geregelt werden.

# § 97 Schulaufsicht

Die für die einzelnen Schularten zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörden ergeben sich aus dem Volksschulgesetz, dem Sonderschulgesetz, dem Gesetz über das berufliche Schulwesen sowie dem Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in Verbindung mit den ergänzenden Bestimmungen.

#### § 97a

# Erhebung und Weitergabe von Daten

- (1) <sup>1</sup>Zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften jeweils zugewiesenen Aufgaben ist die Erhebung von Daten zulässig. <sup>2</sup>Dazu gehören personenbezogene Daten des Schülers und der Erziehungsberechtigten, insbesondere Adreßdaten, schulische Daten, Leistungsdaten sowie Daten zur Vorbildung und Berufsausbildung. <sup>3</sup>Der Betroffene ist zur Angabe der Daten verpflichtet; er ist bei der Datenerhebung auf diese Rechtsvorschrift hinzuweisen.
- (2) ¹Die Weitergabe von Daten und Unterlagen über Schüler und Erziehungsberechtigte an außerschulische Stellen ist untersagt, falls nicht ein rechtlicher Anspruch auf die Herausgabe der Daten nachgewiesen wird. 2§ 90 bleibt unberührt.
- (3) Gibt eine Schule für die Schüler und Erziehungsberechtigten einen Jahresbericht heraus, so dürfen darin insbesondere folgende personenbezogene Daten enthalten sein:
- Name, Geburtsdatum, Jahrgangsstufe und Klasse der Schüler,
- Name, Fächerverbindung und Verwendung der einzelnen Lehrer.
- Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigter.

#### § 98

# Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.\*)
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. <sup>2</sup>Insbesondere treten außer Kraft:
- Schulordnung für die Bayerischen Volksschulen (Landesvolksschulordnung = VSO) vom 24. Juli 1959 (KMBl S. 207), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. November 1972 (KMBl S. 1631), nebst der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (KMBl S. 201),
- Schulordnung für Gymnasien in Bayern vom 22. August 1961 (GVBl S. 217), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 1972 (GVBl S. 403),
- Schulordnung für die Realschulen in Bayern (RSchO) vom 22. Mai 1968 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1973 (GVBl S. 410),

- Schulordnung für Berufsschulen vom 13. März 1970 (GVBI S. 156),
- Verordnung über die Schulordnung für Berufsaufbauschulen vom 4. April 1962 (GVBl S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 1973 (GVBl S. 313),
- Verordnung über die Fachschulreifeprüfung an Berufsaufbauschulen vom 22. April 1966 (GVBI S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1973 (GVBI S. 315),
- Verordnung über die Abschlußprüfung an dreiund vierklassigen Handels- und Wirtschaftsschulen vom 30. März 1962 (GVBl S. 64), geändert durch Verordnung vom 21. März 1969 (GVBl S. 107),
- Bekanntmachung über Stundentafeln und Schulordnung für die Handelsschulen vom 4. August 1961 (KMBl S. 479),
- Bekanntmachung über die Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung an den zweijährigen Handelsschulen mit mittlerer Reife vom 29. Juli 1936 (BayBSVK S. 214),
- Bekanntmachung über die Lernmittel für Handels- und Wirtschaftsaufbauschulen vom 27. Januar 1965 (KMBl S. 54).
- 11. Bekanntmachung über die Ordnung der Abschlußprüfung an den zweijährigen gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Berufsfachschulen vom 12. Mai 1972 (KMB1 S. 594),
- Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern und Ordnung für die Technikerprüfung vom 9. März 1971 (GVBl S. 124),
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen für Hauswirtschaft zur Ausbildung von Wirtschafterinnen vom 24. Juli 1971 (GVBI S. 275),
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen für Altenpflege vom 13. Juli 1972 (GVBl S. 328),
- Schulordnung für die Fachoberschulen in Bayern vom 31. August 1971 (GVBI S. 327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 1973 (GVBI S. 516),
- Rahmenordnung für Fachakademien vom 23. Januar 1973 (GVBI S. 37),
- Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Bauwesen vom 11. Juli 1973 (GVBl S. 460),
- Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik vom 23. Januar 1973 (GVBI S. 44),
- Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft vom 23. Januar 1973 (GVBI S. 50),
- Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien für Musik vom 23. Januar 1973 (GVBl S. 54),
- Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Augenoptik vom 23. Januar 1973 (GVBI S. 56).
- (3) Die Durchführungsbestimmungen zu den in Absatz 2 genannten Vorschriften bleiben, soweit sie dieser Schulordnung nicht widersprechen, in Kraft, bis sie durch neue Regelungen ersetzt werden.

<sup>\*)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 2. Oktober 1973 (GVBI S. 535, ber. 1974 S. 426). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

#### Anlage

zur Allgemeinen Schulordnung

# Wahlordnung für die Elternbeiräte gemäß § 76 ASchO

#### 8 1

# Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Elternbeiräte an Realschulen, Berufsfachschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, Fachoberschulen und Gymnasien.

## § 2

# Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, sowie die in § 71 Abs. 2 Satz 3 genannten Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung.
- (2) Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

#### § 3

#### Wahlversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Elternbeirats und die Ersatzleute werden in einer Versammlung der Wahlberechtigten (Wahlversammlung) gewählt. <sup>2</sup>Die Wahlversammlung soll innerhalb eines Monats nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr stattfinden.
- (2) ¹Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. ²Hierbei sind die jeweiligen örtlichen Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen. ³Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlversammlung ein.
- (3) <sup>1</sup>Die Einladungen sollen, wenn die Schüler bei ihren Erziehungsberechtigten wohnen, durch die Schüler übermittelt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall sind schriftliche Empfangsbestätigungen zu verlangen. <sup>3</sup>Eine Einladung ist im Falle des § 71 Abs. 2 Satz 3 auch an die Leiter dieser Einrichtungen zu übermitteln.
- (4) ¹Für jeden Schüler wird eine eigene Einladung (Absatz 2 Satz 3) ausgegeben, in der der Schüler namentlich benannt ist. ²Die Einladung dient als Nachweis der Berechtigung, für den darin genannten Schüler einen Stimmzettel (Anlage 2) abzugeben. ³Die Einladung ist zur Wahlversammlung mitzubringen. ⁴Haben Erziehungsberechtigte die Einladung zur Wahlversammlung nicht mitgebracht, so wird ihnen in der Wahlversammlung von dem Vorsitzenden des Elternbeirats eine Ersatzeinladung ausgestellt, wenn ihre Stimmberechtigung in der Wahlversammlung mit Sicherheit nachgewiesen werden kann.

# 8 4

#### Wahlvorschläge

- (1) ¹Spätestens eine Woche vor der Wahl können wählbare Erziehungsberechtigte zur Wahl vorgeschlagen werden (Wahlvorschläge). ²Die Wahlvorschläge sind dem Vorsitzenden des Elternbeirats schriftlich unter Angabe von Vor- und Zuname der vorgeschlagenen Personen zu übermitteln.
- (2) ¹Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. ²Ein Wahlvorschlag ist nur

zulässig, wenn das Einverständnis des Kandidaten mit dem Vorschlag vorliegt.

- (3) <sup>1</sup>Die fristgerecht eingegangenen Wahlvorschläge sind den Wahlberechtigten spätestens drei Tage vor der Wahl mitzuteilen. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (4) ¹In der Wahlversammlung können mündlich weitere Wahlvorschläge gemacht werden. ²Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Absatzes 2 bleiben unberührt.

#### 8 5

#### Eröffnung der Wahlversammlung und Bestellung eines Wahlvorstands

- (1) ¹Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats eröffnet und geleitet. ²Er unterrichtet die anwesenden Erziehungsberechtigten über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren.
- (2) ¹Sodann wird ein Wahlvorstand gebildet. ²Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Elternbeirats und vier Erziehungsberechtigten als Beisitzern. ³Die Beisitzer werden einzeln von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte auf Vorschlag des Vorsitzenden des Elternbeirats oder auf Vorschlag von Wahlberechtigten von der Wahlversammlung bestellt.
- (3) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Wahl und der Ermittlung des Wahlergebnisses aus der Mitte der Wahlversammlung weitere Personen bestimmen.

#### 8 6

#### Erstellung und Bekanntgabe der Vorschlagsliste

- (1) ¹Der Wahlvorstand gibt zunächst die innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 eingegangenen Wahlvorschläge bekannt. ²Sodann stellt er fest, ob aus der Wahlversammlung weitere Wahlvorschläge gemacht werden (§ 4 Abs. 4), nimmt diese entgegen und schließt dann das Vorschlagsverfahren ab.
- (2) ¹Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. ²Werden Wahlvorschläge als unzulässig zurückgewiesen, ist die Entscheidung vor der Wahlversammlung bekanntzugeben und zu begründen.
- (3) ¹Aus den zulässigen Wahlvorschlägen erstellt der Wahlvorstand eine Vorschlagsliste, in der die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind. ²Sollen Stimmzettel verwendet werden, in denen die Namen der innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidaten vorgedruckt sind (§ 7 Abs. 7 Satz 2), können in der Vorschlagsliste die Namen dieser Kandidaten vorangestellt werden.
- (4) Der Wahlvorstand gibt die Vorschlagsliste vor der Wahlversammlung bekannt und macht sie im Versammlungsraum deutlich sichtbar.

# 8 7

# Durchführung der Wahl

- (1) ¹Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. ²Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats und sämtliche Ersatzleute werden in einem Wahlgang gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. <sup>2</sup>Im Wahlraum wird eine ausreichende Zahl von Stimmzetteln bereitgehalten. <sup>3</sup>Jeder Wahlberechtigte erhält für jedes seiner die Schule

besuchenden Kinder auf Vorzeigen der das Kind betreffenden Einladung einen Stimmzettel. <sup>4</sup>Eheleute erhalten für jedes ihrer die Schule besuchenden Kinder gemeinsam einen Stimmzettel.

- (3) Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.
- (4) Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind.
- (5) ¹Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Elternbeirats und Ersatzleute zu wählen sind; er muß jedoch die ihm zur Verfügung stehende Stimmenzahl nicht ausschöpfen. ²Sind auf einem Stimmzettel mehr Namen gekennzeichnet, als Mitglieder des Elternbeirats und Ersatzleute zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (6) <sup>1</sup>Der Wahlberechtigte kann seine Stimmen nur solchen Kandidaten geben, die in der Vorschlagsliste aufgeführt sind. <sup>2</sup>Stimmen zugunsten anderer Kandidaten sind ungültig.
- (7) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, daß der Wahlberechtigte in den Stimmzettel die Namen der von ihm gewählten Kandidaten einträgt. <sup>2</sup>Es können auch Stimmzettel verwendet werden, in denen
- a) die Namen aller Kandidaten oder-
- b) nur die Namen der innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidaten

in alphabetischer Reihenfolge vorgedruckt sind; in diesen Fällen erfolgt die Stimmabgabe in der Weise, daß der Wahlberechtigte die Namen der von ihm gewählten Kandidaten ankreuzt und im Falle des Buchstaben b die Namen der in der Wahlversammlung vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will, handschriftlich hinzufügt.

(8) ¹Der Stimmzettel wird so zusammengefaltet, daß die Eintragung von außen nicht erkennbar ist. ²Sodann übergibt der Wahlberechtigte seine Einladung zusammen mit dem Stimmzettel dem Wahlvorstand. ³Eine Übergabe des Stimmzettels ohne gleichzeitige Übergabe der Einladung ist unzulässig; es dürfen nur so viele Stimmzettel entgegengenommen werden, als Einladungen übergeben werden. ⁴Ein Beisitzer verwahrt die übergebenen Einladungen; ein anderer Beisitzer legt-die Stimmzettel in die Urne.

#### § 8

# Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) <sup>1</sup>Als Mitglieder des Elternbeirats und als Ersatzleute sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>2</sup>Die Reihenfolge ergibt sich aus den erzielten Stimmenzahlen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (2) <sup>1</sup>Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen, so ist er nur insoweit ungültig. <sup>2</sup>Ist ein Bewerber in einem Stimmzettel mehrfach aufgeführt worden, so darf er bei der Auszählung der Stimmen nur einmal gezählt werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt. <sup>2</sup>Über die Gültigkeit von Stimmzetteln beschließt in Zweifelsfragen der Wahlvorstand.
- (4) ¹Sind Eheleute gleichzeitig als Mitglieder des Elternbeirats oder als Ersatzleute gewählt worden, so scheidet derjenige Ehegatte aus, der die geringere Stimmenzahl erhalten hat. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) ¹Das Wahlergebnis wird durch Beschluß des Wahlvorstands festgestellt und den Erziehungsberechtigten entweder noch in der Wahlversammlung oder durch schriftliche Mitteilung bekanntgegeben. ²Im letztgenannten Fall findet § 3 Abs. 3 Satz 1 entsprechende Anwendung.

# § 9 Niederschrift

Über die Eröffnung der Wahlversammlung, die Bestellung des Wahlvorstands, die Bekanntgabe der Wahlvorschläge, die Durchführung der Wahl, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und über die Erklärungen zur Annahme oder Ablehnung der Wahl wird von einem Beisitzer eine Niederschrift gefertigt (Anlage 3).

# § 10 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen (Anlagen 1 mit 3) werden bei den öffentlichen Schulen von den Aufwandsträgern, bei privaten Schulen von den Schulträgern beschafft oder hergestellt.
- (2) <sup>1</sup>Nach der Wahlversammlung übergibt der Vorsitzende des Wahlvorstands die Wahlunterlagen der Schule. <sup>2</sup>Sie sind drei Jahre aufzubewahren.

#### § 11

## Wahl des Elternbeirats an einer neu errichteten Schule

Bei der Wahl des Elternbeirats an einer neu errichteten Schule werden die Aufgaben, die nach dieser Wahlordnung dem Vorsitzenden des Elternbeirats obliegen, vom Schulleiter wahrgenommen.

# § 12

# Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schulaufsichtsbehörde anfechten.
- (2) ¹Die Schulaufsichtsbehörde hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. ²Wenn eine nichtwählbare Person gewählt wurde, hat sie die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. ³Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat sie das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (3) Die Schulaufsichtsbehörde kann binnen zwei Monaten auch von Amts wegen die in Absatz 2 genannten Entscheidungen treffen.
- (4) Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.
- (5) ¹Wenn nach Absatz 2 Satz 1 die Wahl durch unanfechtbar gewordene Entscheidung für ungültig erklärt worden ist, hat die Schulaufsichtsbehörde unverzüglich eine nochmalige Wahl anzuordnen. ²Diese Nachwahl soll spätestens einen Monat nach der Anordnung stattfinden.

# § 13

# Erste Sitzung des Elternbeirats

(1) <sup>1</sup>Die Einladung zur ersten Sitzung des neugewählten Elternbeirats obliegt dem Vorsitzenden des Elternbeirats, der die Wahl des neuen Elternbeirats geleitet hat. <sup>2</sup>Die Einladungen sollen noch vor Beginn der Amtszeit des neugewählten Elternbeirats (§ 72 Abs. 2) übermittelt werden.

- (2) In der ersten Sitzung wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellyertreter des Vorsitzenden.
- (3) Nach der ersten Sitzung sind dem Schulleiter sowie den Erziehungsberechtigten die Namen und Anschriften des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Elternbeirats schriftlich mitzuteilen.

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 2 der Wahlordnung für die Elternbeiräte)

| Sorgfältig aufbewahren — zur | Wahlversammlung | mitbringen |
|------------------------------|-----------------|------------|
|                              |                 |            |

(Bezeichnung der Schule)

Betrifft den Schüler/die Schülerin\*) der Klasse

(Name und Vorname)

# <u>Einladung</u> zur Wahl des Elternbeirats

| Am | , dem                                   | 19       |
|----|---|----------|
| um |   |          |
|    | - (Bezeichnung der Schule, Ort. Straße. | Plots Ne |

die Wahl der Mitglieder und Ersatzleute des Elternbeirats dieser Schule für das Schuljahr 19...../ und das Schuljahr 19...../\*) statt. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats lade ich Sie für den obengenannten Schüler/die obengenannte Schülerin\*) zur Wahlversammlung ein.

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler unserer Schule. Aufgabe des Elternbeirats ist es,

- das Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrern, die gemeinsam für die Erziehung und Bildung der Kinder verantwortlich sind, zu vertiefen.
- 2. das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu wahren und zu pflegen,
- den Erziehungsberechtigten aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben.
- 4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten zu beraten,
- 5. in den in der Schulordnung und den ergänzenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen beratend mitzuwirken.

Als Mitglieder des Elternbeirats sind Vertreter der Erziehungsberechtigten, als deren Ersatzleute weitere Erziehungsberechtigte zu wählen.

Diese Einladung dient als Ausweis für Ihre Wahlberechtigung. In der Wahlversammlung erhalten Sie auf Vorweisen dieser Einladung einen Stimmzettel; Eheleute erhalten einen Stimmzettel zur gemeinsamen Stimmabgabe. Nach dem Ausfüllen des Stimmzettels ist beim Übergeben des Stimmzettels gleichzeitig diese Einladung abzugeben. Sie müssen deshalb diese Einladung in die Wahlversammlung mitbringen!

Wenn Sie mehrere Kinder an der obengenannten Schule haben, bekommen Sie für jedes Kind eine eigene Einladung. In der Wahlversammlung erhalten Sie auf Vorweisen dieser Einladungen ebenso viele Stimmzettel. Sie müssen deshalb alle Einladungen zur Wahlversammlung mitbringen.

Sie haben bereits jetzt die Möglichkeit, für sich allein oder zusammen mit anderen wahlberechtigten Erziehungsberechtigten Ihnen geeignet erscheinende Erziehungsberechtigte zur Wahl vorzuschlagen. Als Mitglieder des Elternbeirats und als Ersatzleute können alle Erziehungsberechtigten gewählt werden, die wenigstens ein Kind haben, das die obengenannte Schule besucht, mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Wahl dem Vorsitzenden des Elternbeirats schriftlich unter Angabe von Vor- und Zunamen der vorgeschlagenen Personen übermittelt werden.

Weitere Wahlvorschläge können in der Wahlversammlung gemacht werden. Ein Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn das Einverständnis des Kandidaten mit dem Vorschlag vorliegt. Die Anschrift des Vorsitzenden des Elternbeirats lautet:

| Empfangsbestätigung   |
|---|
|   |
|   |
| An die (Bezeichnung der Schule)   |
| (Business and Business)   |
| Betrifft den Schüler/die Schülerin*) der Klasse   |
| (Name und Vorname)  |
| Die Einladung zur Wahlversammlung für die Wahl der Mitglieder des Elternberats und ihrer Ersatzleute am |
| , den19   |
| Unterschrift(en)  |
|   |
| (Name, Vorname, Wohnung)  |
| (Name, Vorname, Wohnung)  |
|   |

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen.

ungültig ist.

# Anlage 2

(zu § 3 Abs. 4 der Wahlordnung für die Elternbeiräte)

|   |             | ******** |      | ********* |  |
|---|-------------|----------|------|-----------|--|
| i | Bezeichnung | der      | Schu | le)       |  |

# Stimmzettel

# für die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats und ihrer Ersatzleute

| Bitte die Namen der Kandid<br>offen gebliebenen Zeilen eintrag | vollen, ankreuzen oder in die                                |
|--|--|
| Sie haben insgesamt<br>Sie dürfen aber keinesfalls m           | n weniger Stimmen vergeben.<br>n, weil sonst der Stimmzettel |

Es können nur Kandidaten gewählt werden, die in der bekanntgegebenen Vorschlagsliste aufgeführt sind. Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

| 1.    |   | <br>······································  |       | <br> | <br> |
|-------|---|---|-------|------|------|
| 2.    |   | <br>  |       | <br> | <br> |
| 3.    | *************************************** | <br>  | 01-14 | <br> | <br> |
|       |   |   |       |      |      |
| ***** |   | <br>  |       | <br> | <br> |
| ****  |   | <br>  |       | <br> | <br> |
|       |   |   |       |      |      |
|       |   |   |       |      | -    |
| ***** |   | <br>*************************************** |       | <br> |      |
|       |   | <br>  |       | <br> | <br> |
| ***** |   | <br>  |       |      |      |
| 500   | **                                      | and the same                                |       |      |      |
| n.    | T)A                                     | <br>  |       | <br> | <br> |

Bitte den Stimmzettel so zusammenfalten, daß die Eintragung von außen nicht sichtbar ist!

<sup>\*)</sup> In Stimmzetteln ohne vorgedruckte Kandidatennamen und in Stimmzetteln, in denen nur die Namen der innerhalb der Frist des § 4 Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidaten vorgedruckt sind, müssen so viele Zeilen offen bleiben, wie Mitglieder des Elternbeirats und Ersatzleute zu wählen sind.

# $\frac{A n l a g e}{(zu \S 9 der Wahlordnung für die Elternbeiräte)}$

# Niederschrift

# $\frac{\ddot{u}ber~die~Wahl~der~Mitglieder~des~Elternbeirats}{und~ihrer~Ersatzleute}$

| im Schuljahr | 19/ |
|--------------|-----|
|--------------|-----|

| I    | Die Wahlversammlung für die Wahl der Mitglieder des Elternbeirats und ihrer   |
|------|---|
| F    | rsatzleute in den Schuljahren 19/ und 19/ fand am   |
| .,   |   |
| e    | Der/Die Vorsitzende des Elternbeirats, Herr/Frau<br>röffnete die Wahlversammlung. Er/Sie unterrichtete die anwesenden Erziehungs-<br>erechtigten über die Grundsätze der Wahl und das dabei zu beachtende Verfahren.                            |
| d    | odann wurde ein Wahlvorstand gebildet. Er bestand aus dem/der Vorsitzenden<br>es Elternbeirats und folgenden vier Beisitzern, die von den anwesenden Erzie-<br>ungsberechtigten bestellt worden sind:   |
| 1    |   |
| 2    |   |
| 3    |   |
| 4    |   |
| Z    | ur Unterstützung des Wahlvorstands bei der Durchführung der Wahl und der<br>rmittlung des Wahlergebnisses sind vom Wahlvorstand folgende weitere Per-<br>onen aus der Mitte der Wahlversammlung bestimmt worden:                                |
| 1    |   |
| 2    |   |
| 3    |   |
|      |   |
| n    | er Wahlvorstand gab die fristgerecht eingegangenen Wahlvorschläge bekannt, ahm weitere Wahlvorschläge aus der Wahlversammlung entgegen und erstellte araus die Vorschlagsliste, in der die Kandidaten in folgender Reihenfolge aufführt wurden: |
|      |   |
|      |   |
| 377  |   |
|      | olgende Wahlvorschläge wurden als unzulässig zurückgewiesen:  |
| 1    |   |
|      | weil  |
| 2    |   |
|      | weil  |
|      | ie Vorschlagsliste wurde vor der Wahlversammlung bekanntgegeben und durch   |
| 1200 |   |
|      |   |

für alle anwesenden Wahlberechtigten deutlich sichtbar gemacht.

 Vom Wahlvorstand wurde sodann den Wahlberechtigten für jedes die Schule besuchende Kind, für das eine Einladung vorgewiesen wurde, ein Stimmzettel ausgehändigt. Eheleute erhielten für jedes die Schule besuchende Kind gemeinsam einen Stimmzettel.

Die Wahlberechtigten übergaben nach Ausfüllen und Zusammenfalten der Stimmzettel ihre Einladungen und ihre Stimmzettel dem Wahlvorstand. Jeder Stimmzettel wurde erst nach Übergabe einer eigenen Einladung entgegengenommen. Ein Beisitzer verwahrte die übergebenen Einladungen. Sodann wurden die Stimmzettel jeweils von einem anderen Beisitzer in die Urne gelegt.

3. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wurden die Stimmen jeweils auf den für die einzelnen Bewerber vorbereiteten Zähllisten abgestrichen. Stimmzettel, die für ungültig gehalten wurden oder deren Gültigkeit zweifelhaft war, wurden zunächst ausgesondert. Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel entschied der Wahlvorstand durch Beschluß. Danach wurden Stimmzettel für ungültig erklärt, weil sie mehr Namen enthielten, als Mitglieder des Elternbeirats und Ersatzleute zu wählen waren.

Von den gewählten Bewerbern sind ... und Frau .... Eheleute. Davon schied Herr/Frau .. aus, weil er/sie weniger Stimmen erhalten hatte/weil bei Stimmengleichheit das Los gegen ihn/sie entschieden hatte. Der Wahlvorstand stellte durch Beschluß folgendes Ergebnis der Wahl fest: Als Mitglied des Elternbeirats sind gewählt: (Name und Vorname) 11. (Name und Vorname) 12. (Name und Vorname) Als Ersatzleute sind gewählt: (Name und Vorname) (Name und Vorname) (Name und Vorname) (Name und Vorname) 5.

(Name und Vorname)

|  | **************  |  | **************************************  | *****************                              |
|--|---|--|---|--|
|  |   | (Name und  | Vorname)  |  |
| 7.   |   | -  |   |  |
| ••   |   | (Name und  |   |  |
| R  |   | 198  |   |  |
| ·  |   | (Name und  |   |  |
| 9.   |   |  |   |  |
|  |   | (Name und  |   |  |
| 0  |   |  |   |  |
|  |   | (Name und  | Vorname)  |  |
| 1  |   |  |   |  |
|  |   | (Name und  | Vorname)  |  |
| 2  |   |  |   |  |
|  |   |  |   |  |
| Das Wahlergel  | onis wurde vo   | (Name und<br>m Vorsitzender  | Vorname)<br>n des Wahlvorstands sofort  | den anwe                                       |
| Das Wahlergel<br>enden Erzieh<br>ach Schluß de                     | onis wurde vo<br>ungsberechtigt                                     | (Name und<br>m Vorsitzender<br>en bekanntgen<br>nmlung festges           | Vorname)  | den anwe                                       |
| Das Wahlergel<br>enden Erzieh<br>ach Schluß de                     | onis wurde vo<br>ungsberechtigt<br>er Wahlversan                    | (Name und<br>m Vorsitzender<br>en bekanntgen<br>nmlung festges           | Vorname)<br>n des Wahlvorstands sofort<br>nacht. / Das Wahlergebnis k   | den anwe                                       |
| Das Wahlergel<br>enden Erzieh<br>ach Schluß de<br>erechtigten sc   | onis wurde vo<br>ungsberechtigt<br>er Wahlversan<br>hriftlich mitge | (Name und<br>m Vorsitzender<br>en bekanntgen<br>imlung festges<br>teilt. | Vorname)<br>n des Wahlvorstands sofort<br>nacht. / Das Wahlergebnis k   | den anw  |
| Das Wahlergel<br>enden Erzieh<br>ach Schluß de<br>erechtigten sc   | onis wurde vo<br>ungsberechtigt<br>er Wahlversan<br>hriftlich mitge | (Name und<br>m Vorsitzender<br>en bekanntgen<br>imlung festges<br>teilt. | Vorname)  n des Wahlvorstands sofort nacht. / Das Wahlergebnis k tellt werden; es wird den E                  | den anwe                                       |
| Das Wahlergel<br>enden Erzieh<br>ach Schluß de<br>erechtigten sc   | onis wurde vo<br>ungsberechtigt<br>er Wahlversan<br>hriftlich mitge | (Name und<br>m Vorsitzender<br>en bekanntgen<br>imlung festges<br>teilt. | Vorname)<br>n des Wahlvorstands sofort<br>nacht. / Das Wahlergebnis k<br>stellt werden; es wird den E         | den anwe                                       |
| Das Wahlergel<br>enden Erzieh<br>ach Schluß de<br>erechtigten sc   | onis wurde vo<br>ungsberechtigt<br>er Wahlversan<br>hriftlich mitge | (Name und<br>m Vorsitzender<br>en bekanntgen<br>imlung festges<br>teilt. | Vorname)  n des Wahlvorstands sofort nacht. / Das Wahlergebnis k tellt werden; es wird den E                  | den anwe                                       |
| Das Wahlergel<br>enden Erzieh<br>ach Schluß de<br>erechtigten sc   | onis wurde vo<br>ungsberechtigt<br>er Wahlversan<br>hriftlich mitge | (Name und<br>m Vorsitzender<br>en bekanntgen<br>imlung festges<br>teilt. | Vorname)  n des Wahlvorstands sofort nacht. / Das Wahlergebnis k tellt werden; es wird den E                  | den anwe                                       |
| Das Wahlergel<br>enden Erzieh<br>ach Schluß de<br>erechtigten sc   | onis wurde vo<br>ungsberechtigt<br>er Wahlversan<br>hriftlich mitge | (Name und<br>m Vorsitzender<br>en bekanntgen<br>imlung festges<br>teilt. | Vorname)  n des Wahlvorstands sofort nacht. / Das Wahlergebnis k tellt werden; es wird den E                  | den anw<br>connte er<br>rziehung               |
| Das Wahlergel<br>enden Erzieh<br>ach Schluß de<br>erechtigten sc   | onis wurde vo<br>ungsberechtigt<br>er Wahlversan<br>hriftlich mitge | (Name und<br>m Vorsitzender<br>en bekanntgen<br>imlung festges<br>teilt. | Vorname)  n des Wahlvorstands sofort macht. / Das Wahlergebnis k tellt werden; es wird den E  Unterschriften: | den anwe<br>connte er<br>rziehung              |
| Das Wahlergel<br>enden Erzieh<br>ach Schluß de<br>erechtigten sc   | onis wurde vo<br>ungsberechtigt<br>er Wahlversan<br>hriftlich mitge | (Name und<br>m Vorsitzender<br>en bekanntgen<br>imlung festges<br>teilt. | Vorname)  n des Wahlvorstands sofort macht. / Das Wahlergebnis k tellt werden; es wird den E  Unterschriften: | den anwe<br>connte er<br>rziehung              |
| Das Wahlergel<br>enden Erzieh<br>nach Schluß de<br>perechtigten sc | onis wurde vo<br>ungsberechtigt<br>er Wahlversan<br>hriftlich mitge | (Name und<br>m Vorsitzender<br>en bekanntgen<br>imlung festges<br>teilt. | Vorname)  n des Wahlvorstands sofort macht. / Das Wahlergebnis k tellt werden; es wird den E  Unterschriften: | den anwe<br>connte er<br>rziehung:<br>orstands |

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag Postfach 20 22 20, 8000 München 2 Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.